reconcept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG

RE07

Anleihe der Zukunftsenergien

Wind Deutschland

RECONCEPT 07
ANLEIHE DER ZUKUNFTSENERGIEN
WIND DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

WERTPAPIERPROSPEKT

8. Oktober 2015

nach Maßgabe von § 5 Wertpapierprospektgesetz

für die
5,00%-Anleihe 2015/2020
im Gesamtnennbetrag von EUR 7.750.000

Inhaltsverzeichnis

1 ZUSAMMENFASSUNG 4
1.1 Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise 4
1.2 Abschnitt B – Wesentliche Information über Emittentin 4
1.3 Abschnitt C – Zusammenfassung bezüglich der Wertpapiere 6
1.4 Abschnitt D – Risiken 8
1.5 Abschnitt E – Zusammenfassung Angebot 17

2 RISIKOFAKTOREN 18
2.1 Allgemeine Hinweise 18
2.2 Unternehmensbezogene Risiken 18
2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen 30

3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN 34
3.1 Verantwortliche Personen und wichtiger Hinweis 34
3.2 Verbreitung von Informationen 34
3.3 Begriffsbestimmungen 34
3.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Emissionserlöse 34
3.5 Interessen und Interessenkonflikte von Personen, die im Rahmen der Emission tätig werden 37
3.6 Angaben von Seiten Dritter 37
3.7 Veröffentlichung dieses Prospektes 38
3.8 Einsehbare Unterlagen 38
3.9 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre 38

4 AUSGEWÄHLTE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN 39

5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 40
5.1 Firma, Sitz und Handelsregisterdaten 40
5.2 Abschlussprüfer 40
5.3 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer 40
5.4 Gegenstand des Unternehmens und Kontaktinformation 40
5.5 Kapital der Gesellschaft, Gesellschafter und Geschäftsjahr 40
5.6 Ereignisse aus jüngster Zeit 40
5.7 Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe 41
5.8 Geschäftstätigkeit 42
5.9 Investitionsprogramm 43
5.9.1 Investitionsstrategie 43
5.9.2 Projektpipeline 43
5.9.3 Projektstrukturierung und Projektentwicklung 43
5.9.4 Projektfinanzierung 43
5.10 Märkte und Wettbewerb 44
5.10.1 Märkte der Erneuerbaren Energien allgemein 44
5.10.2 Windenergiemarkt 46
5.11 Wesentliche Verträge 48

5.12 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane; Interessenkonflikte 48
5.12.1 Überblick 48
5.12.2 Geschäftsführung 48
5.12.3 Gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin 49
5.12.4 Gesellschafterversammlung 49
5.12.5 Potenzielle Interessenkonflikte 49
5.13 Praktiken der Geschäftsführung 50
5.14 Gerichts- und Schiedsverfahren 50
5.15 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin 50

6 TRENDINFORMATION 51

7 ANGABEN ZUR ANLEIHE UND ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT 52
7.1 Angaben zur Anleihe 52
7.1.1 Emissionstag 52
7.1.2 Identifikationsnummern 52
7.1.3 Rendite 52
7.1.4 Ermächtigungen, Beschlüsse 52
7.1.5 Clearing und Abwicklung 52
7.1.6 Zahlstelle 52
7.1.7 Übertragbarkeit/Verkauf/Vererbung der Anleihen 52
7.1.8 Verbriefung 52
7.2 Angaben über das öffentliche Angebot 53
7.2.1 Beginn des öffentlichen Angebots und Verkaufsbeginn 53
7.2.2 Emissionsvolumen und Ausgabepreis 53
7.2.3 Kategorien von Anlegern 53
7.2.4 Zuteilung und Lieferung der Teilschuldverschreibungen 53
7.3 Ergebnis des Angebotes/Keine Einbeziehung in den Börsenhandel 53

8 ANLEIHEBEDINGUNGEN 54

9 MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE 60

10 BESTEUERUNG 63
10.1 Im Inland ansässige Anleger 63
10.1.1 Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Teilschuldverschreibungen 63
10.1.2 Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Teilschuldverschreibungen 65
10.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer 65
10.3 Andere Steuern 65
10.4 Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Anleger 65

11 GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 66

F FINANZINFORMATIONEN 67

U UNTERSCHRIFTEN 76

1 Zusammenfassung

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen mit der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Emittentin") unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibung verbundenen Merkmale und Risiken dar. Diese Zusammenfassung besteht aus Angabepflichten – auch bekannt als „Elemente" – entsprechend der delegierten Verordnung (EU) 486/2012. Diese Elemente sind unterteilt in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung für diese Art von Anlage und Emittentin erforderlich sind. Da einige Elemente nicht behandelt werden müssen, mag es Lücken in der Abfolge der Nummerierung der Elemente geben.

Auch wenn die Einfügung eines Elementes in der Zusammenfassung für diese Anlagen und Emittentin erforderlich ist, ist es möglich, dass insoweit keine relevante Information bezüglich des Elementes erfolgt. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elementes in die Zusammenfassung mit dem Hinweis „entfällt" aufgenommen worden.

1.1 Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1 WARNHINWEISE

Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Teilschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für etwaige Übersetzungen des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Diejenigen Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2 ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE

Die Emittentin hat bisher keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts bis zu der am voraussichtlich 14. Oktober 2015 beginnenden und am 31. März 2016 bzw. 30. Juni 2016 endenden Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Sie erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen übernimmt.

Sollte die Emittentin eine entsprechende Zustimmung erteilen, so übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, darf nur während der in diesem Prospekt vorgesehenen Zeichnungsfrist, d. h. voraussichtlich vom 14. Oktober 2015 beginnenden und 31. März 2016 bzw. 30. Juni 2016, und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Die Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anwendbarer Vorschriften.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen oder sollten sonstige Informationen zu Finanzintermediären vorliegen, wird die Emittentin, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (http://www.reconcept.de/re07) sowie auf allen anderen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots zur Verfügung stellen.

1.2 Abschnitt B – Wesentliche Information über Emittentin

B.1 JURISTISCHE UND KOMMERZIELLE BEZEICHNUNG DER EMITTENTIN

Die juristische Bezeichnung der Emittentin lautet reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG. Die Emittentin tritt zudem unter den kommerziellen Bezeichnungen

„RE07 Anleihe der Zukunftsenergien – Wind Deutschland", „RE07 Anleihe der Zukunftsenergien" sowie „5 x 5-Anleihe von reconcept" auf. Weitere kommerzielle Bezeichnungen werden nicht verwendet.

B.2 SITZ UND RECHTSFORM DER EMITTENTIN, DAS FÜR DIE EMITTENTIN GELTENDE RECHT UND LAND DER GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Sitz
Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg, Deutschland

Rechtsform
Kommanditgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 119080

Geltendes Recht
Bundesrepublik Deutschland

Land der Gründung
Bundesrepublik Deutschland

B.4B ALLE BEREITS BEKANNTEN TRENDS, DIE SICH AUF DIE EMITTENTIN UND DIE BRANCHEN, IN DENEN SIE TÄTIG IST, AUSWIRKEN

Entfällt, da keine jüngsten Trends bekannt sind, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken könnten.

B.5 IST DIE EMITTENTIN TEIL EINER GRUPPE, BESCHREIBUNG DER GRUPPE UND DER STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DIESER GRUPPE

Die Emittentin ist Teil der reconcept Gruppe. Die Muttergesellschaft der reconcept Gruppe ist die reconcept GmbH. Die Emittentin ist eine Zwischenholding, die zum Erwerb, zur Verwaltung und zum Verkauf von Beteiligungen an Windenergieanlagen dient. Die Emittentin ist eine Tochtergesellschaft der reconcept consulting GmbH. reconcept consulting GmbH ist einzige Kommanditistin der Emittentin. reconcept consulting GmbH ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der reconcept GmbH, Hamburg.

Ebenso ist die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der reconcept GmbH, Hamburg.

B.9 GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Entfällt, da keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen.

B.10 BESCHRÄNKUNGEN IN BESTÄTIGUNGSVERMERKEN

Entfällt, da es keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen gibt.

B.12 AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Eröffnungsbilanz
Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen ergeben sich aus dem geprüften Zwischenabschluss zum 31. August 2015:

Ausgewählte Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (HGB) in EUR	06.07.2015 – 31.08.2015
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.727,53
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.727,53
Jahresfehlbetrag zum 31.08.2015	**-2.727,53**
Kapitalanteile Kommanditisten Festkapitalkonten (Kapitalkonto I)	1.000,00
Sonstige Rückstellungen	2.681,94
Bilanzsumme	2.681,94

Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung (HGB) in EUR	06.07.2015 – 31.08.2015
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-45,59
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,00
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	1.000,00

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Zwischenabschlusses, 31. August 2015, nicht wesentlich verschlechtert. Es haben sich aufgrund des noch in der Verhandlung bedindlichen Erwerbes des Windparks Mertensdorf keine wesentliche Änderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. August 2015 ergeben.

B.13 BESCHREIBUNG ALLER ERGEBNISSE AUS DER JÜNGSTEN ZEIT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN, DIE FÜR DIE BEWERTUNG DER SOLVENZ DER EMITTENTIN IN ERHEBLICHEM MASSE RELEVANT SIND.

Seit dem Zwischenabschluss zum 31. August 2015 haben sich keine neuen, die Solvenz der Emittentin beeinflussenden Faktoren ergeben.

B.14 WENN DIE EMITTENTIN VON ANDEREN UNTERNEHMEN DER GRUPPE ABHÄNGIG IST, IST DIES KLAR ANZUGEBEN.

Die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.

B.15 BESCHREIBUNG DER HAUPTTÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN

Haupttätigkeit der Emittentin ist die Verwaltung und der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie in Deutschland) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen und/oder der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 %. Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Windenergieprojekte, die von Projektgesellschaften betrieben werden, durch Erwerb von Anteilen an diesen Projektgesellschaften, insbesondere der Erwerb der Anteile des Ankerinvestments. Zum Erwerb des Ankerinvestments, der Märkischen Windkraft 80 GmbH & Co. KG mit dem Windpark Mertensdorf, soll der Erlös aus dieser Anleihe hauptsächlich verwendet werden. Insbesondere stellt die Emittentin die notwendigen Eigenmittel in solchen Projektgesellschaften. Die Emittentin investiert somit in der Regel über den Erwerb der Anteile an den Projektgesellschaften in Windenergieanlagen.

B.16 BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE

Die Emittentin ist eine Tochtergesellschaft der reconcept consulting GmbH. reconcept consulting GmbH ist einzige Kommanditistin der Emittentin. reconcept consulting GmbH ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der reconcept GmbH, Hamburg.

Ebenso ist die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der reconcept GmbH, Hamburg. Die Muttergesellschaft der reconcept Gruppe ist die reconcept GmbH.

B.17 RATING

Entfällt, die hier angebotenen Teilschuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

1.3 Abschnitt C – Zusammenfassung bezüglich der Wertpapiere

C.1 BESCHREIBUNG VON ART UND GATTUNG DER ANGEBOTENEN WERTPAPIERE, EINSCHLIESSLICH JEDER WERTPAPIERKENNUNG

Festverzinsliche unbesicherte Schuldverschreibung (ISIN: DE000A1680E7; WKN: A1680E). Die Rückzahlung der Schuldverschreibung ist am 10. Dezember 2020 fällig. Das Emissionsvolumen beträgt EUR 7.750.000. Der Zinssatz beträgt 5,00 % p. a. Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und wird in Stückelungen von jeweils EUR 1.000 begeben. Die Mindestzeichnungsgröße beträgt EUR 5.000. Die festverzinsliche Schuldverschreibung wird durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt wird.

Die International Security Identification Number (ISIN) ist DE000A1680E7, die Wertpapierkennnummer (WKN) ist A1680E.

C.2 WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION

Euro

C.5 BESCHREIBUNG ALLER ETWAIGEN BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE FREIE ÜBERTRAGBARKEIT DER WERTPAPIERE

Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Teilschuldver-schreibungen existieren nicht.

C.8 BESCHREIBUNG DER MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENEN RECHTE EINSCHLIESSLICH DER RANGORDNUNG SOWIE DER BESCHRÄNKUNGEN DIESER RECHTE

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte
Jeder Gläubiger hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Kapital zu verlangen. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 10. Dezember 2015 und endet am 9. Dezember 2020, 24 Uhr. Die jährliche Verzinsung der Teilschuldverschreibungen beträgt 5,00 %.

Rang der Schuldverschreibungen
Die Teilschuldverschreibungen stellen ungesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Rückzahlung
Die Teilschuldverschreibungen werden zu ihrem Nominalbetrag von EUR 1.000 nach Laufzeitende am 10. Dezember 2020 zurückgezahlt.

Kündigungsgründe
Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen sehen außerordentliche Kündigungsgründe vor, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu verlangen. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Kontrollwechsel
Die Anleihebedingungen enthalten eine Kontrollwechselbestimmung.

Gläubigerversammlung
Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen zu Gläubigerbeschlüssen.

Beschränkungen der mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte
Entfällt, da keine Beschränkung der Rechte erfolgt.

C.9 ZINSEN

Zinssatz/Verzinsungsbeginn
Die Teilschuldverschreibungen sind vom 10. Dezember 2015 an zu einem festen Zinssatz von 5,00 % p. a. fest verzinslich. Die Zinsen sind nachträglich am 10. Dezember eines jeden Jahres zahlbar.

Fälligkeitstermin und Rückzahlungsverfahren
Die Teilschuldverschreibungen werden am 10. Dezember 2020 zu ihrem Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Nominalbetrag von EUR 1.000 zurückgezahlt.

Rendite
Die Rendite je Teilschuldverschreibung lässt sich erst am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestimmen und berechnet sich aus (i) dem Rückzahlungsbetrag und (ii) den gezahlten Zinsen. Die jährliche Verzinsung je Schuldverschreibung beträgt 5,00 % des Nennbetrags abzüglich der individuellen Transaktionskosten und etwaiger sonstiger Kosten bzw. Steuern.

Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen
Entfällt. In den Anleihebedingungen wurde kein gemeinsamer Vertreter bestimmt.

C.10 DERIVATIVE KOMPONENTE BEI DER ZINSZAHLUNG

Entfällt, da die Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente haben.

C.11 ZULASSUNG ZUM HANDEL

Die Emittentin plant, die Teilschuldverschreibungen mit Beginn der Verzinsung (voraussichtlich ab dem 10. Dezember 2015) in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse, voraussichtlich Börse Hamburg, einzubeziehen. Die Emittentin plant keine Zulassung oder Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt.

1.4 Abschnitt D – Risiken

D.2 ANGABEN ZU DEN ZENTRALEN RISIKEN, DIE DER EMITTENTIN ODER IHRER BRANCHE EIGEN SIND

Allgemeine operative Risiken
Erträge aus Projekten könnten sich nicht wie geplant entwickeln, auch bei der Beteiligung in das Ankerinvestment. Solche allgemeinen operativen Risiken könnten erhebliche Nachteile für das Ergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

Kurze Existenz der Emittentin
Die Emittentin hat bisher keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Sofern das Geschäftsmodell der Emittentin sich nicht entsprechend den Vorstellungen der Emittentin entwickelt, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Bedienung von Forderungen der Anleihegläubiger nicht oder teilweise nicht möglich ist.

Liquiditätsrisiko
Für die Rück- und Zinszahlung dieser Anleihe werden ausreichend liquide Mittel benötigt. Können die Mittel nicht durch den Verkauf von Windenergieanlagen bzw. aus den Erlösen der Anlagen erzielt werden, besteht das Risiko einer verspäteten Zahlung oder eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleger sowie der Zinsen.

Gewinnauszahlungen durch die Emittentin
Wenn die Emittentin Gewinnausschüttungen/Auszahlungen an ihre Gesellschafter entgegen der Ausschüttungssperre gemäß § 5 Abs. 4 der Anleihebedingungen vornimmt, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Markt und Wettbewerb
Sollte es der Emittentin nicht gelingen, sich in einem sich fortlaufend ändernden Marktumfeld zu behaupten und ausreichend geeignete wirtschaftliche Windenergieprojekte zu finden, besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Investitionsrisiko, auch in Bezug auf das Ankerinvestment
Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben ab, wie z. B. der Beteiligung an dem Ankerinvestment. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden könnten.

Fehlende Investitionsmöglichkeiten
Sind nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden, besteht aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen das Risiko, dass die Zinsen und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfüllt werden. Die Investition in Projekte kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann.

Finanzierungsrisiko
Die Emittentin ist zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs auf Fremdfinanzierungen angewiesen. Sofern die Emittentin bei den Projektgesellschaften nur Fremdfinanzierungen zu schlechteren Konditionen als geplant nutzen kann, gar keine Finanzierung erhält oder sich die Zinsstruktur bei einer Fremdfinanzierung mit variablen Zinsen ändert, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und auch der Emittentin auswirken und auch negative Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen gegenüber den Anleihegläubigern und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen haben.

Zinsänderungsrisiko in Bezug auf die Projektbewertung
Veränderungen der Zinssätze wirken sich unter Umständen auch auf die Preise aus, die sich bei einer Veräußerung der Investitionsobjekte der Projektgesellschaften erzielen lassen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht erwirtschaften kann.

Finanzierungsbedarf bei Projektentwicklung/ Kauf von Projektrechten

Die Projektierung und der Bau neuer Windenergieprojekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten verbunden. Dies kann zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin mittelbar nachteilig beeinflussen könnte. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

(Nachrangige) Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaften

Die Emittentin beabsichtigt, Erlöse aus den Teilschuldverschreibungen zu verwenden, um das Eigenkapital in Projektgesellschaften darzustellen. Die Erlöse aus den Teilschuldverschreibungen haften daher wirtschaftlich nachrangig im Vergleich zu Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften. Für die Anleger besteht damit das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen.

Laufzeitinkongruenzen

Da die Emittentin plant, das Anleihekapital grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen den Investitionen und der prospektgegenständlichen Anleihe regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus den Investitionen frühzeitig zu veräußern. Insofern können Laufzeitinkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte

Bei der Emittentin können sich Risiken bei außerplanmäßiger Entwicklung der Investitionsobjekte wie einer Beteiligung in dem Ankerinvestment ergeben. Diese könnten eintreten, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte nicht den Erwartungen entsprochen hat. Auch dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Investitionskosten und operative Kosten bei Projektentwicklungen

Sollten die Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Windenergieanlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte steigen, könnte sich die Rentabilität der Windenergieprojekte verringern. Gleichermaßen könnte sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Windenergieprojekte verringern. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten für die Emittentin negativ beeinflussen.

Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt maßgeblich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte ab. Wenn die handelnden Personen aufgrund unzureichender Tatsachenkenntnis oder Sachkunde, eigener Fehleinschätzungen oder falscher oder unzureichender Beratung oder aus anderen Gründen falsche Entscheidungen treffen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, vermeidbare Risiken eingehen oder sich bietende Geschäftschancen nicht wahrnehmen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Gleiches gilt für das Risiko des Verlusts von unternehmenstragenden Personen bzw. Schlüsselpersonen bei der Emittentin.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Herr Karsten Reetz und Herr Carsten Diettrich, die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften bzw. Geschäftsführer solcher Konzerngesellschaften, die ihrerseits Komplementärin einer Konzerngesellschaft sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Betreiberrisiko
Nach der Abnahme der neu errichteten Anlagen übernehmen die jeweiligen Projektgesellschaften sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten. Es könnten dadurch die Rückflüsse der Emittentin aus den betreffenden Investitionen in die Projektgesellschaften betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden, sodass auch diese ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Vertragsrisiken
Die Emittentin schließt im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes mit zahlreichen unterschiedlichen Vertragspartnern (auch Konzerngesellschaften) Verträge ab. Es besteht das Risiko, dass Verträge nicht oder nicht zu den bei der Investitionsentscheidung geplanten Konditionen abgeschlossen werden können, eingegangene Verträge einem Drittvergleich nicht standhalten, anders als vereinbart oder gedacht ausgelegt oder gekündigt werden oder durch Fristablauf enden und keine Anschlussverträge zu vergleichbaren Bedingungen oder mit vergleichbar leistungsfähigen Partnern abgeschlossen werden können, Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder vertragliche Vereinbarungen beendet werden, unwirksam oder anfechtbar sind. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ausfall wichtiger Vertragspartner, z. B. Insolvenzrisiko
Sollten Vertragspartner der Emittentin mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie- oder Schadensersatzleistungen entfallen. Ein Ausfall eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren gehen. Der Ausfall eines Energieversorgers oder Netzbetreibers kann ferner zu Unterbrechungen der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung führen. Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Wartung und Instandhaltung
Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Projektgesellschaften betriebenen Windanlagen erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann sich im Ergebnis in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen
Die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, sodass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch können schlechte Witterungsbedingungen oder Umweltereignisse die Produktion negativ beeinträchtigen. Mittelbar können dadurch die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Projektgesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen.

Netzüberlastung
Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, sodass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte auf Seiten der Projektgesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Mittelbar könnten daraus die Ergebnisse der Emittentin aufgrund geringerer Ausschüttungen der Projektgesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin nach sich ziehen.

Klima- und Umweltrisiken
Das wirtschaftliche Betreiben von Windenergieanlagen ist stark von den klimatischen Schwankungen abhängig. Der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen ist im Wesentlichen vom Windaufkommen abhängig. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens können die Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Versicherungsschutz
Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Projektgesellschaften betriebenen Anlagen, in die die Emittentin investiert hat, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Projektgesellschaften zu tragen. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus den Investitionsobjekten der Projektgesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin verschlechtern.

Höhere Gewalt
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht versicherte und/oder versicherbare außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die jeweiligen Projektgesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder investieren wird, betreffen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Projektierung und Beratung bei Neubauprojekten
Im Rahmen der Projektentwicklung bei Neubauprojekten werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss personelle und finanzielle Ressourcen gebunden. Sollte die Projektrealisierung scheitern, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Fehler bei der Projektentwicklung könnten dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht gewinnbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Treten eines oder mehrere dieser Risiken ein, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Genehmigungen
Zur Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen und möglicherweise auch zur Gründung oder zum Betreiben einer Projektgesellschaft bedarf es verschiedener Lizenzen und Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen, Stromeinspeisegenehmigungen, Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)). Wenn solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden, könnte sich dies mittelbar auch auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, sodass diese die Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe bedienen kann.

Windeignungsgebiete
Der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland, und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin, ist wesentlich von der Ausweisung von sogenannten Windeignungsgebieten abhängig. Sollten zukünftig nicht ausreichend Windeignungsgebiete von den Behörden bestandskräftig ausgewiesen werden, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin und auf den Marktzugang der Emittentin haben. Es besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich dies deutlich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirkt.

Öffentliche Ausschreibung
Es ist möglich, dass Gegenstände oder Rechte für eine Energieanlage erworben werden, für die zuvor eine öffentliche Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Ist diese Ausschreibung unterblieben, könnte der betreffende Erwerb angefochten werden oder ungültig sein. Ein Erwerb im Rahmen eines dann durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens könnte mit höheren Kosten verbunden sein oder gar nicht zustande kommen. Bereits getätigte Aufwendungen blieben nutzlos. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Gesetzgebungsänderung
Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospektes geltenden nationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen bzw. behördlichen Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Beteiligungsrisiko
Neben einer direkten Beteiligung können Investitionen in Projektgesellschaften durch andere Investitionsmöglichkeiten, die ggf. auch keinen beherrschenden Einfluss auf die Investitionsobjekte der Projektgesellschaften und die Projektgesellschaften selbst vermitteln, erfolgen. Bei solchen Investitionen könnte die Emittentin folglich allenfalls vertragstypische Kontroll- und Informationsrechte, jedoch keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsleitung der Gesellschaften ausüben, sodass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin von den Gesellschaften umgesetzt werden könnten. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Standortrisiken
Im Rahmen der Projektentwicklung im Windenergiebereich werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben führen. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Verzögerungsrisiko und Nichtfertigstellungsrisiko bei Neubauprojekten
Es besteht das Risiko, dass bei Neubauprojekten die jeweilige Energieanlage nicht oder erst nach dem vertraglich vereinbarten Termin fertiggestellt werden kann. Das kann dazu führen, dass die jeweilige Energieanlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Inflationsrisiko bei der Stromvergütung
In Deutschland erfolgt bei einer Preisinflation keine Erhöhung der Marktprämie (anzulegender Wert) durch eine Indexierung mit einem Preisindex. Auch wenn sich bei einer erheblichen Inflation der Marktpreis für Strom erhöht, könnten die dadurch eventuell steigenden Kosten sowohl bei der Projektgesellschaft als auch der Emittentin zu geringeren Erträgen führen, die nicht oder zumindest nicht umfassend durch erhöhte Einnahmen ausgeglichen werden. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Sicherung von Grundstücks- oder sonstigen Nutzungsrechten
Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Energieanlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mängel an Energieanlagen
Es besteht das Risiko, dass Bau-, Gebäude- oder sonstige Mängel einer Energieanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden oder auftreten und nicht erfolgreich gegenüber dem Planungsverantwortlichen, dem Bauunternehmer oder dem Verkäufer geltend gemacht werden können. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Altlasten
Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur mit Kosten oder gar nicht möglich sein. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen oder gar nicht realisiert oder betrieben werden kann, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
Die Projektgesellschaften unterliegen den geltenden allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflichten können zu Schadensersatzleistungen führen, was sich wiederum in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Mängel der Projektgesellschaften
Die an Projektgesellschaften erworbenen Beteiligungen können mangelhaft sein, etwa weil dem Veräußerer die verkauften Beteiligungen gar nicht oder nur mit Einschränkungen zustehen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Gewährleistungen und Garantieleistungen
Etwaige Ansprüche aus Gewährleistungen und Garantien gegen Lieferanten bzw. Hersteller oder Verkäufer von Energieanlagen oder Bestandteilen davon oder gegen Erbringer von Werk- und Dienstleistungen sowie Generalunternehmer und Verkäufer von Beteiligungen an Projektgesellschaften können möglicherweise überhaupt nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Veräußerung von Windenergieanlagen
Die Emittentin könnte im Rahmen ihres Geschäftsmodells Anteile an erworbenen Projektgesellschaften veräußern. Es besteht das Risiko, dass Energieanlagen bzw. Projektgesellschaften nicht – wie geplant – veräußert werden können oder zwar veräußert werden können, die Veräußerungserlöse jedoch nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Stromnetz
Es besteht das Risiko, dass die technische Ausstattung des Stromnetzes oder die rechtlichen Grundlagen für den Zugang zum Stromnetz (insbesondere: EEG) nicht fortwährend eine Abnahme des zu veräußernden Stroms ermöglichen, sodass in den Netzausfallzeiten kein Strom verkauft werden kann. Auch kann es aus Rechtsgründen zu Einschränkungen bei der Stromeinspeisung kommen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Strompreise, Stromverkauf, Bonität der Stromabnehmer
Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Direktvermarktung des erzeugten Stroms besteht das Risiko, dass die erzielbaren Strompreise niedriger oder die Vermarktungskosten höher ausfallen als erwartet. Es besteht zudem das Risiko, dass die Marktprämie und/oder die Stromerlöse aus der Direktvermarktung nur verzögert ausgezahlt werden bzw. mangels hinreichender Bonität des Stromabnehmers nicht bezahlt werden. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko der Subvention anderer Technologien
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzlich oder durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als diejenigen, die in den Projekten der Emittentin eingesetzt werden sollen, gefördert werden. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung
Soweit die Emittentin oder verbundene Unternehmen einzelne oder mehrere Tätigkeitsbereiche in Kooperationsunternehmen auslagern oder Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin resultieren.

Emissionstätigkeit
Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Windenergiebereich abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Änderung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von Krediten
Die Projektgesellschaften sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, kann dies zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Organisations- und Personalrisiko
Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Windenergiemarktes erfordern eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Die vorstehend beschriebenen Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko der Fehlinvestitionen trotz Mittelverwendungskontrolleur

Nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag nimmt der Mittelverwendungskontrolleur nur formale und keine sachlichen, inhaltlichen Prüfungen vor. Es besteht damit das Risiko, dass die Emittentin und ihre Organe wirtschaftlich falsche oder schlechte Entscheidungen treffen, ohne dass der Mittelverwendungskontrolleur dies vermeiden kann, solange die Voraussetzungen nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag formal erfüllt sind.

Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Mittelverwendungskontrolleurs

Es besteht das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt. Das kann zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Mittelverwendungskontrolleur für seine Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen diese nicht durchsetzbar sind.

Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin werden ggf. externe Berater hinzugezogen. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, könnte dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin und der Projektgesellschaften haben.

Platzierungsrisiko und Kürzungs- bzw. Schließungsmöglichkeit

Es besteht das Risiko, dass das Volumen der Teilschuldverschreibungen von EUR 7.750.000 bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dies könnte zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen und zur Folge haben, dass die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang getätigt werden kann, insbesondere das Ankerinvestment nicht wie beabsichtigt erworben werden kann. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen auswirken.

Risiken des Einzahlungsverzugs

Sollten Anleihegläubiger ihre Zahlungen des jeweiligen Nennbetrags und/oder etwa zu zahlender Stückzinsen nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten, besteht die Gefahr einer verzögerten Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen auswirken.

Widerruf von Zeichnungserklärungen

Soweit Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Wege des Fernabsatzes oder im Rahmen von Haustürgeschäften (§§ 312 ff. BGB) erwerben, besteht für die betreffenden Anleihegläubiger ein Widerrufsrecht nach erfolgter Zeichnung. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen auswirken.

D.3 ANGABEN ZU DEN ZENTRALEN RISIKEN, DIE DEN WERTPAPIEREN EIGEN SIND

Insolvenz der Emittentin, keine Einlagensicherung

Die Teilschuldverschreibungen sind Wertpapiere zur Unternehmensfinanzierung. Der Anleihegläubiger ist damit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ist vom Geschäftserfolg der Emittentin abhängig, und zwar dadurch, dass ausreichend liquide Mittel generiert werden, insbesondere durch den Verkauf von Windenergieanlagen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Anleger gemäß der geltenden Insolvenzordnung mit den nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen auswirken bis hin zum Totalverlust der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen.

Volatilität

Da die angebotenen Teilschuldverschreibungen eine kleine Emission mit einem begrenzten Volumen sind, können erhebliche Kursschwankungen für die Teilschuldverschreibungen eintreten, und zwar unabhängig von der Finanzlage der Emittentin oder der allgemeinen Zinsentwicklung. Die Emittentin kann auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass ein nennenswerter Handel bezüglich der Teilschuldverschreibungen besteht. Eine negative Geschäftsentwicklung der Emit-

tentin könnte darüber hinaus zu Überreaktion hinsichtlich der Kurse für die Teilschuldverschreibungen nach unten führen.

Beschränkte Veräußerbarkeit der Teilschuldverschreibungen
Die hier angebotenen Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Teilbereich eines Freiverkehrs einer deutschen Wertpapierbörse kann die Veräußerbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger seine Teilschuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Sollten die Teilschuldverschreibungen nicht in einen Handel an einer Börse einbezogen werden, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleger daher damit rechnen, seine Teilschuldverschreibungen nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Teilschuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin
Es bestehen weder gesetzliche noch vertragliche oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Anleihe verhindern.

Fehlende Mitwirkungsrechte der Anleihegläubiger
Die Teilschuldverschreibungen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Teilschuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte sowie keine Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Anleihegläubiger dies wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken. Die konkrete Verwendung des Kapitals könnte die Bedienung der Teilschuldverschreibungen (das heißt Zinszahlungen und Rückzahlung) beeinträchtigen oder ausschließen.

Risiko der Renditeminderung durch Steuern und Kosten
Für den Anleihegläubiger können beim Kauf und Verkauf von Teilschuldverschreibungen neben dem aktuellen Preis verschiedene Neben- und Folgekosten entstehen, die die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen können. Die in diesem Prospekt erfolgten steuerlichen Ausführungen dürfen darüber hinaus nicht allein als Grundlage für die Entscheidung zum Kauf der Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen dienen, da jeweils die individuelle Situation des Anleihegläubigers zu berücksichtigen ist. Potenzielle Anleihegläubiger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Teilschuldverschreibungen ihren persönlichen Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet nicht für steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen.

Inflationsrisiko
Weder die von der Emittentin an die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen zu leistenden Zinsen noch der Rückzahlungsanspruch des Nennbetrages sind in der Höhe inflationsgeschützt. Es besteht daher das Risiko, dass der vom Anleger erwartete reale Vermögenszuwachs nicht eintritt.

Zinsänderungsrisiko
Während der Laufzeit der Anleihe kann es zu einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus kommen. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen mindert und ein sofortiger Verkauf nur zu einem geringen Preis als bei Erwerb möglich ist.

Keine konkrete vorher festgelegte Mittelverwendung
Der Nettoemissionserlös aus der Platzierung der Teilschuldverschreibungen kann von der Emittentin zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß dem Unternehmensgegenstand/der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden, das heißt im freien unternehmerischen Ermessen investiert werden. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung eines Investments der Emittentin kann auch die Insolvenz der Emittentin und damit den ganzen oder teilweisen Ausfall der Rückzahlungs- und Zinsansprüche zur Folge haben.

Haftung des Anleihegläubigers
Die Anleihegläubiger haften gegenüber der Emittentin in Höhe der von ihnen gezeichneten Teilschuldverschreibungen. Diese Haftung erlischt mit vollständiger Einzahlung der jeweiligen Beträge der Teilschuldverschreibungen nebst etwaigen Stückzinsen. Sollten die Auszahlungen in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenz der Emittentin erfolgt sein, müssen jedoch unter Umständen bereits erfolgte Zahlungen an die Anleihegläubiger von diesen zurückgeleistet werden.

Gläubigerversammlung
In gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsgesetz) kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehr-

heitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind bzw. ihre Rechte einschränken. Gleiches gilt auch, wenn Anleihegläubiger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

Kein Rating

Da für die Emittentin kein Rating durchgeführt wurde, ist eine Beurteilung der angebotenen Anleihe ausschließlich anhand dieses Wertpapierprospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anleihegläubigers nicht ausreichen, um eine an seinen persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen, und es damit zu Fehlinvestments in Bezug auf den Anlagehorizont bzw. die Risikovorstellung des Anleihegläubigers kommt.

Keine Sicherheiten

Die Teilschuldverschreibungen sind unbesichert, sodass keine Sicherheiten zur Verfügung stehen, die im Fall einer Nichtzahlung durch die Emittentin verwertet werden könnten.

Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekapital wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer etwaig notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden und sich dieser Sachverhalt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Platzierungsrisiko

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anlagekapital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen ggf. nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte.

Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben einer weiteren Anleihe bzw. Aufstockung dieser Anleihe und die damit jeweils einhergehende Steigerung der Anzahl der Anleger, Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden können.

Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Dadurch erhöht sich die Risikostruktur der Anlage in die Teilschuldverschreibungen. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Dies kann zu einer Verschlechterung der Finanzlage des Anlegers bis hin zur Insolvenz führen.

Kein ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers

Die Anleihegläubiger können ihr investiertes Kapital grundsätzlich nicht vorzeitig von der Emittentin zurückfordern. Die Teilschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit und werden am 10. Dezember 2020 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anleihegläubigers ist nicht vorgesehen. Für Anleihegläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten bzw. benötigten Preis nicht möglich ist und sie wegen der festen Laufzeit der Teilschuldverschreibungen auf anderweitiges Kapital zurückgreifen müssen.

Allgemeine steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden in Deutschland sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin eintreten. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zins- und Rückzahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an den Anleihegläubiger vermindern.

1.5 Abschnitt E – Zusammenfassung Angebot

E.2B GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung i. H. v. EUR 7.750.000 (abzüglich laufender Kapitalkosten und Kapitalbeschaffungskosten) hauptsächlich zum Erwerb der Anteile an dem Ankerinvestment bzw. zum Erwerb von Anteilen an weiteren Windenergieprojektgesellschaften zu verwenden.

Der Nettoerlös wird unter der Annahme vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen ca. EUR 7.000.000 betragen. Die Emittentin beabsichtigt, aus dem Nettoerlös dieser Anleihe die Kommanditanteile der Betreibergesellschaft des Windparks Mertensdorf (Märkische Windkraft 80 GmbH & Co. KG) zu übernehmen.

Der Windpark Mertensdorf besteht aus insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V90 mit jeweils 2,0 MW (Megawatt) Leistung. Der Windpark wurde im Landkreis Prignitz in Brandenburg zwischen Februar und März 2014 in Betrieb genommen. Die einzelnen Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von jeweils 105 m.

Für Investitionen der Emittentin sind konkrete Investitionskriterien unabdingbare Anlagevoraussetzungen. Dies gilt auch für den Kauf des Ankerinvestments. Nur bei Einhaltung der Investitionskriterien darf das Anleihekapital durch den externen Mittelverwendungskontrolleur zur Auszahlung freigegeben werden.

E.3 BESCHREIBUNG DER ANGEBOTSKONDITIONEN

Die Emittentin bietet die festverzinsliche Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 7.750.000 an. Die Schuldverschreibung kann in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und von jedermann erworben werden. Die Schuldverschreibung unterliegt deutschem Recht. Die Schuldverschreibung wurde und wird nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) registriert und darf, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder weiterverkauft werden.

Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 14. Oktober 2015 bis zum 31. März 2016 bzw. bis zum 30. Juni 2016; die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden.

E.4 BESCHREIBUNG ALLER FÜR DIE EMISSION/DAS ANGEBOT WESENTLICHEN, AUCH KOLLIDIERENDEN BETEILIGUNGEN BZW. INTERESSENKONFLIKTE

Entfällt, da die Emittentin selbst die Anleihe begibt.

E.7 SCHÄTZUNG DER AUSGABEN, DIE DEM ANLEGER VON DER EMITTENTIN ODER ANBIETER IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN

Entfällt, da die Emittentin den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten im Zusammenhang mit den hier angebotenen Schuldverschreibungen in Rechnung stellt.

2 Risikofaktoren

2.1 Allgemeine Hinweise

Nach Auffassung der Emittentin sind nachfolgend die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken dargestellt, soweit sie der Emittentin bekannt sind. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Emittentin aus anderen als den hier dargestellten Gründen, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, nicht imstande ist, Zins- und/oder Kapitalzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten.

Die Realisierung eines oder mehrerer Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben oder im Extremfall zu einem Totalverlust der ggf. unter den jeweiligen Teilschuldverschreibungen an den Anleger zu zahlenden Zinsen und/oder zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risiken ergeben können.

Anleger sollten beachten, dass die beschriebenen Risiken sowohl einzeln als auch in Kombination miteinander auftreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Vielmehr sollten interessierte Anleger über erforderliche Kenntnisse verfügen, um die Risiken einer Investition in die Teilschuldverschreibungen beurteilen zu können, und sie sollten sehr gründlich die ausführlich dargelegten Risiken im Wertpapierprospekt studieren, um das Risiko der Anleihe 2015/2020 einschätzen zu können. Eine Anlage in die Teilschuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die

- die Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen gänzlich verstanden haben,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen tragen können,
- von dem Risiko der fehlenden Veräußerbarkeit der Teilschuldverschreibungen über einen erheblichen Zeitraum, im Zweifel bis zur Fälligkeit, Kenntnis haben,
- in der Lage sind, die Vorteile und Risiken vor dem Hintergrund der eigenen Finanzlage beurteilen zu können,
- in der Lage sind, die Risiken und Vorteile einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen und die Informationen, die im Prospekt oder anderen maßgeblichen Dokumenten enthalten sind oder durch Verweis aufgenommen sind, beurteilen zu können.

Bei dem diesem Wertpapierprospekt zugrunde liegenden Anleiheangebot handelt es sich um eine langfristige, schuldrechtliche Beziehung. Die Investition in dieses Anleiheangebot ist nicht für Investoren geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Es ist nur für solche Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition finanziell bewältigen können. Dieses Anleiheangebot ist nach Auffassung der Emittentin insbesondere nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Dieses Investitionsangebot ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Käufer von Anleihen werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin. Mit dem Erwerb von Anleihen erwirbt der Investor insbesondere das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit. Er beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Der Investor ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Anleihen angewiesen. Das Investment in Anleihen kann sich anders entwickeln als erwartet. Der Kauf der von der Emittentin angebotenen Anleihe ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts der Investition verbunden.

Es gibt keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anleihegläubigers. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen von den diesem Wertpapierprospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen, kann dies dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nur teilweise bzw. überhaupt nicht eintreten.

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgenden Risikodarstellungen lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder die Schwere bzw. Bedeutung einer potenziellen Beeinträchtigung bzw. einzelner Risiken zu.

2.2 Unternehmensbezogene Risiken

Wie jedes Unternehmen ist auch die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt. Der Eintritt dieser Risiken kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und die Ertragslage der Emittentin führen und die Erfüllung der Verpflichtungen aus Geldanlagen und emittierten Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Rückzahlung des gezeichneten Anleihekapitals sowie Zinszahlungen hängen unmittelbar vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg des beabsichtigten Erwerbs des Ankerinvestments, der Märkischen Windkraft 80 GmbH & Co. KG mit dem Windpark Mertensdorf („Ankerinvestment"), bzw. möglicher zusätzlicher Projektgesellschaften, in die die Emittentin investiert, sowie vom Marktzugang zu neuen Windprojekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig.

Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin das Ankerinvestment nicht realisieren kann bzw. ansonsten nicht ausreichend geeignete Investitionsobjekte findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht gewinnbringend investieren kann.

Wirtschaftliche negative Entwicklungen können insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den gesamten oder teilweisen Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen der Anleger zur Folge haben (Emittentenrisiko). Darüber hinaus ist es im Insolvenzfall auch möglich, dass der Insolvenzverwalter durch die Emittentin geleistete Zins- und unter besonderen Umständen auch Rückzahlungen von den Anlegern zurückfordert. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin kann insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Marktrisiken, operativen Risiken, Finanzierungsrisiken, Personalrisiken, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie Forschungs- und Entwicklungsrisiken und Liquiditätsrisiken negativ beeinflusst werden.

ALLGEMEINE OPERATIVE RISIKEN

Die Emittentin investiert in fertige bzw. kurz vor der Fertigstellung stehende, teilweise komplexe Windenergieanlagen bzw. in Projektrechte für Windenergieanlagen. Die Erträge aus diesen Projekten könnten sich jedoch nicht wie geplant entwickeln, auch bei der Beteiligung in dem Ankerinvestment. Insbesondere könnten die Kosten der Verwaltung und des Betriebs der einzelnen Projekte sowie der Projektgesellschaften und/oder insgesamt bei der Emittentin höher sein als erwartet. Weiterhin könnten höhere Kosten aufgrund von Reparaturen, Schäden und notwendigen und sinnvollen Investitionen entstehen und zugleich weniger Erträge, z. B. auch wegen Komplettausfall von Anlagen, erzielt werden. Solche allgemeinen operativen Risiken könnten erhebliche Nachteile für das Ergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen und könnten damit dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

KURZE EXISTENZ DER EMITTENTIN

Die Emittentin wurde für den Zweck der Investition des Emissionserlöses aus den Teilschuldverschreibungen in Windkraftprojekte, insbesondere in das Ankerinvestment, im Frühjahr 2015 gegründet. Die Emittentin hat bisher keinen eigenen Geschäftsbetrieb, dessen Erfolg bereits bestätigt ist und aus dem die Emittentin mit einem kontinuierlichen Cashflow rechnen kann. Sofern das Geschäftsmodell der Emittentin sich damit nicht entsprechend den Vorstellungen der Emittentin entwickelt, insbesondere die Beteiligung in das Ankerinvestment scheitert, bzw. nicht ausreichend Windanlagen zu den geplanten Kosten und mit den beabsichtigten Renditen erworben, betrieben und verwaltet werden können, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös der Teilschuldverschreibungen in bestehende und ans Netz angeschlossene Windparks (sogenannte Turn-Key-Projekte), wie das Ankerinvestment, zu investieren, d. h. Projekte, die bereits Erträge aus der Energiegewinnung und -einspeisung generieren oder kurzfristig generieren werden, bzw. in Projektrechte und deren Entwicklung. Für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen und die Zahlung von Zinsen müssen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, indem Ausschüttungen oder andere Auszahlungen von den Projektgesellschaften, in die die Emittentin investiert hat, an die Emittentin erfolgen, Projekte mit ausreichendem Erlös verkauft werden und/oder eine Anschlussfinanzierung erreicht werden kann. Liquiditätsrisiken bestehen grundsätzlich als Konsequenz der Marktrisiken, der operativen Risiken, der Finanzierungsrisiken, der Personalrisiken, der rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie der Forschungs- und Entwicklungsrisiken. Mögliche Liquiditätsrisiken bestehen beispielsweise aufgrund Laufzeitinkongruenzen oder bei ungenügender Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte. Können die Mittel nicht erzielt werden, besteht das Risiko einer verspäteten Zahlung oder sogar eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleger sowie der Zinsen.

GEWINNAUSZAHLUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin entgegen der Ausschüttungssperre gemäß § 5 Abs. 4 der Anleihebedingungen Gewinnausschüttungen/Auszahlungen an ihre Gesellschafter vornimmt, die dazu führen, dass der Emittentin Liquidität und/oder andere Vermögensgegenstände entzogen werden, die die Emittentin für die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes benötigt. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

MARKT UND WETTBEWERB

Die Entwicklung des Windenergiemarktes ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte bzw. Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der Emittentin stützt, auswirken. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber den von der Emittentin verwendeten Systemen, bzw. hierfür verwendeten Komponenten, negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben könnten. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sowie zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten führen. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Windenergieprojekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse sowie ein geringerer Marktanteil könnten Folgen des intensiven Wettbewerbs sein. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, sich in diesem Umfeld zu behaupten und ausreichend geeignete wirtschaftliche Windenergieprojekte zu finden, könnten sich die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin erheblich reduzieren. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

INVESTITIONSRISIKO, AUCH IN BEZUG AUF DAS ANKERINVESTMENT

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Zum Datum des Prospektes beabsichtigt entsprechend den laufenden Vertragsverhandlungen die Emittentin, einen Kaufvertrag zum Erwerb der Anteile an der Märkischen Windkraft 80 GmbH & Co. KG, dem Ankerinvestment, abzuschließen, und plant entsprechend, die Mittel, die durch den Emissionserlös aus der prospektgegenständlichen Anleihe generiert werden, in die Beteiligung an dem Ankerinvestment zu investieren und sich somit mittelbar an dem Investitionsobjekt dieser Projektgesellschaft zu beteiligen. Grundsätzlich besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der Investitionskriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte, auch in Bezug auf das Ankerinvestment bzw. neben der Beteiligung an dem Ankerinvestment, ausgewählt werden und/oder die entsprechenden Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden könnten. Außerdem besteht das Risiko, dass es nicht zu der Beteiligung in das Ankerinvestment kommt und damit in andere Windanlagen bzw. Projektgesellschaften investiert werden muss, die sich ungünstig entwickeln können, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden könnten.

FEHLENDE INVESTITIONSMÖGLICHKEITEN

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt einer geplanten Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann, insbesondere wenn es nicht zur Beteiligung an dem Ankerinvestment kommt. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfüllt werden. Die Investition in Projekte kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann.

FINANZIERUNGSRISIKO

Die Emittentin ist zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs auf Fremdfinanzierungen angewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die in den Projektgesellschaften bestehenden Fremdfinanzierungen mit Erwerb durch die Emittentin abzulösen sind, weil es die die zu erwerbende Projektgesellschaft finanzierende Bank bei Kündigung aufgrund Änderung des Gesellschaftermehrheitsverhältnisses (change of control), wie sie beispielsweise bei dem Ankerinvestment bestehen würde, verlangt. Oder die Emittentin möchte eine solche Finanzierung ablösen. Solche Projektfinanzierungen bestehen in der Regel i. H. v. bis zu ca. 80 % der Gesamtfinanzierung. Sofern die Emittentin bei den Projektgesellschaften in einem solchen Fall nur Fremdfinanzierungen zu schlechteren Konditionen nutzen kann als geplant oder gar keine, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und auch der Emittentin auswirken und auch negative Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen haben. Dies gilt ebenso, wenn die Emittentin weitere Fremdfinanzierungen bei sich oder den Projektgesellschaften benötigt, um notwendige Investitionen einschließlich Reparaturen vorzunehmen, oder im Fall einer Anschlussfinanzierung am Ende der Laufzeit eines Darlehens. Des Weiteren erfolgt die Fremdfinanzierung möglicherweise teilweise mit einer variablen Verzinsung. Sofern sich die Zinsen zu Ungunsten der Emittentin entwickeln, könnte sich dies negativ auf die Emittentin auswirken. Solche Risiken könnten ebenso nicht vollständig durch entsprechende Sicherungsgeschäfte aufgefangen bzw. durch diese sogar schlechtere Konditionen geschaffen werden. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Projektgesellschaften und auch der Emittentin auswirken.

Bankdarlehensverträge sehen außerdem häufig mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

ZINSÄNDERUNGSRISIKO IN BEZUG AUF DIE PROJEKTBEWERTUNG

Veränderungen der Zinssätze wirken sich unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der Investitionsobjekte der Projektgesellschaften erzielen lassen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht erwirtschaften kann.

FINANZIERUNGSBEDARF BEI PROJEKTENTWICKLUNG/ KAUF VON PROJEKTRECHTEN

Die Projektierung und der Bau neuer Windenergieprojekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten verbunden. Gutachten, Genehmigungsverfahren, Rechtsberatung, Netzanschluss sowie der Kauf der Anlagen binden liquide Mittel der Emittentin. Dies kann zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin mittelbar nachteilig beeinflussen könnte. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

(NACHRANGIGE) EIGENKAPITALAUSSTATTUNG DER PROJEKTGESELLSCHAFTEN

Die Emittentin beabsichtigt, Erlöse aus den Teilschuldverschreibungen zu verwenden, um das Eigenkapital in Projektgesellschaften darzustellen. Die Erlöse aus den Teilschuldverschreibungen haften daher wirtschaftlich nachrangig im Vergleich zu Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften. Windparkprojektgesellschaften werden neben der Eigenkapital-Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters in der Regel auch i. H. v. bis zu ca. 80 % des Gesamtinvestitionsvolumens durch Fremdkapital wie z. B. von Banken – ggf. auch unter Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Europäischen Investmentbank – finanziert. Zudem haben Geschäftspartner der Projektgesellschaften in der Regel nicht nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber den Projektgesellschaften. Das Vermögen der Projektgesellschaft haftet dementsprechend primär für deren Verbindlichkeiten. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann Liquidität der Projektgesellschaften an die Emittentin ausgeschüttet werden. An dem Vermögen, Erträgen und eventuell sogar Gesellschaftsanteilen der Projektgesellschaften werden zudem der Bank, die die jeweilige Projektgesellschaft finanziert, in der Regel Sicherheiten bestellt. Das Vermögen der Projektgesellschaften haftet damit wirtschaftlich strukturell nachrangig für die Erfüllung der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften nicht ausreichend Vermögen, insbesondere liquide Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin, vorhanden ist, könnte bei der Emittentin nicht genügend Liquidität zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Teilschuldverschreibungen zur Verfügung stehen. Für die Anleger besteht damit auch das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen.

LAUFZEITINKONGRUENZEN

Da die Emittentin plant, das Anleihekapital grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen ihren Investitionen und der prospektgegenständlichen Anleihe regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern kann und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt erzielt. Insofern können Laufzeitinkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

UNGENÜGENDE WIRTSCHAFTLICHKEIT DER INVESTITIONSOBJEKTE

Bei der Emittentin können sich Risiken bei außerplanmäßiger Entwicklung der Investitionsobjekte wie einer Beteiligung in dem Ankerinvestment ergeben. Diese könnten eintreten, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte nicht den Erwartungen entsprochen hat. Dies kann bei Windenergieprojekten der Fall sein, wenn die Windenergieanlagen nicht die bei der Investition unterstellten Verfügbarkeiten aufweisen, sich Ertragsgutachten im Nachhinein als zu

optimistisch erwiesen haben oder sich die Einnahmen- und/oder Kostenseite der jeweiligen Investitionsobjekte anders entwickeln, als zum Zeitpunkt der Investition unterstellt und/oder prognostiziert wurde. Auch könnten durch den Zubau von weiteren Windenergieanlagen der Parkwirkungsgrad und dadurch die Erträge der jeweiligen Investitionsobjekte und somit der Emittentin sinken. Der Parkwirkungsgrad gibt die Leistungsminderung durch gegenseitige Abschattung der Windenergieanlagen in einem Windenergieprojekt an. Weiterhin könnten sich Risiken dadurch ergeben, dass die in die Investitionsobjekte investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der jeweiligen Projektgesellschaften wertberichtigt werden müssten. Auch dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

INVESTITIONSKOSTEN UND OPERATIVE KOSTEN BEI PROJEKTENTWICKLUNGEN

Die Projektierung des Neubaus von Windenergieanlagen, deren Bau und die eventuelle Veräußerung von Windenergieanlagen sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Sollten die Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Windenergieanlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte steigen, könnte sich die Rentabilität der Windenergieprojekte verringern. Gleichermaßen könnte sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Windenergieprojekte verringern. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten für die Emittentin negativ beeinflussen.

MANAGEMENT- UND SCHLÜSSELPERSONENRISIKO

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt maßgeblich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte ab. Wenn die handelnden Personen aufgrund unzureichender Tatsachenkenntnis oder Sachkunde, eigener Fehleinschätzungen oder falscher oder unzureichender Beratung oder aus anderen Gründen falsche Entscheidungen treffen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, vermeidbare Risiken eingehen oder sich bietende Geschäftschancen nicht wahrnehmen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Gleiches gilt für das Risiko des Verlusts von unternehmenstragenden Personen bzw. Schlüsselpersonen bei der Emittentin.

INTERESSENKONFLIKTE

Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Herr Karsten Reetz und Herr Carsten Diettrich, die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften bzw. Geschäftsführer solcher Konzerngesellschaften, die ihrerseits Komplementärin einer Konzerngesellschaft sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

BETREIBERRISIKO

Mit der Abnahme der Anlagen bei Neubauprojekten übernehmen die jeweiligen Projektgesellschaften sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Aus einer Pflichtverletzung resultierende Schadensersatzleistungen wären von den betroffenen Gesellschaften zu tragen. Dies kann bei Eintritt eines Schadensfalls das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften nachteilig beeinträchtigen, sofern ein Regress bei Vertragspartnern der Projektgesellschaften nicht möglich ist und/oder Versicherungsschutz nicht erlangt werden kann oder eine Schadensregulierung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. Dann könnten auch die Rückflüsse der Emittentin aus den betreffenden Investitionen in die Projektgesellschaften betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden, sodass auch diese ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

VERTRAGSRISIKEN

Die Emittentin schließt im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes mit zahlreichen unterschiedlichen Vertragspartnern (auch Konzerngesellschaften) Verträge ab, insbesondere über Projektentwicklungen, Erwerbe, Bauvorhaben, die Planung, Finanzierung, Verwaltung und Bewirtschaftung, die Veräußerung von Energieprojekten oder Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände. Es besteht das Risiko, dass Verträge nicht oder nicht zu den bei der Investitionsentscheidung geplanten Konditionen abgeschlossen werden können, eingegangene Verträge einem Drittvergleich nicht standhalten, anders als vereinbart oder gedacht ausgelegt oder gekündigt werden oder durch Fristablauf enden und keine Anschlussverträge zu vergleichbaren Bedingungen oder mit vergleichbar leistungsfähigen Partnern abgeschlossen werden können, Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder vertragliche

Vereinbarungen beendet werden, unwirksam oder anfechtbar sind. Dazu tritt das Risiko, dass es im Zusammenhang mit diesen Rechtsverhältnissen zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken kommen kann. Des Weiteren sind Schadensersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar. In Verträgen können zudem Haftungsbeschränkungen enthalten sein, sodass sich ein Verlust ergibt, sofern ein Schaden den zur Verfügung stehenden Haftungsbetrag übersteigt. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

AUSFALL WICHTIGER VERTRAGSPARTNER, Z. B. INSOLVENZRISIKO

Sollten Vertragspartner der Emittentin mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie- oder Schadensersatzleistungen entfallen. Ein Ausfall eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren gehen. Der Ausfall eines Energieversorgers oder Netzbetreibers kann ferner zu Unterbrechungen der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung führen. Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bzgl. der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen der Emittentin mit den mit ihr verbundenen Unternehmen. Sollte ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen auf Basis eines dieser Verträge oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig sein und/oder durch Insolvenz ausfallen, würde dies aufgrund der Verflechtungen zwischen den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen voraussichtlich sämtliche geschlossenen Verträge zwischen der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen betreffen. Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Projektgesellschaften betriebenen Windanlagen erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann bei den Projektgesellschaften zu zusätzlichen Aufwendungen führen und somit die Rentabilität dieser Investitionsobjekte der Projektgesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zur Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Investitionsobjekte der Projektgesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann. Dies kann sich im Ergebnis in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

VERFÜGBARKEIT UND LEBENSDAUER DER ANLAGEN

Die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, sodass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch können schlechte Witterungsbedingungen oder Umweltereignisse die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften auswirken. Mittelbar könnten somit auch die Ergebnisse der Emittentin aufgrund geringerer Ausschüttungen der Projektgesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, sodass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

NETZÜBERLASTUNG

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, sodass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte auf Seiten der Projektgesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Mittelbar könnten daraus die Ergebnisse der Emittentin aufgrund geringerer Ausschüttungen der Projektgesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin nach sich ziehen.

KLIMA- UND UMWELTRISIKEN

Das wirtschaftliche Betreiben von Windenergieanlagen ist stark von den klimatischen Schwankungen abhängig. Der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen ist im Wesentlichen vom Wind-

aufkommen abhängig. Erhebliche Abweichungen des jährlichen Windaufkommens gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaänderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens können die Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin wesentlich beeinflussen. In unterdurchschnittlichen Windjahren können somit Erträge aus Investitionen und die Nachfrage nach Windenergieprojekten sowie nach Kapitalanlageprodukten der Emittentin sinken. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Projektgesellschaften betriebenen Anlagen, in die die Emittentin investiert hat, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Projektgesellschaften zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, sodass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten folglich von den jeweiligen Projektgesellschaften selbst getragen werden. Dies könnte unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus den Investitionsobjekten der Projektgesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

HÖHERE GEWALT

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht versicherte und/oder versicherbare außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die jeweiligen Projektgesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder investieren wird, betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Emittentin mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Projektgesellschaften führen und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

PROJEKTIERUNG UND BERATUNG BEI NEUBAUPROJEKTEN

Im Rahmen der Projektentwicklung bei Neubauprojekten werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss personelle und finanzielle Ressourcen gebunden. Sollte die Projektrealisierung scheitern, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit insbesondere den Marktzugang der Emittentin zu geeigneten Investitionsobjekten nachteilig beeinflussen. Fehler bei der Projektentwicklung könnten dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht gewinnbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Windenergieprojekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen gegen die jeweilige Projektgesellschaft führen können. Treten eines oder mehrere dieser Risiken ein, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Darüber hinaus könnten solche Fehler den Ruf der Emittentin schädigen und ihre Marktstellung negativ beeinflussen.

GENEHMIGUNGEN

Zur Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen und möglicherweise auch zur Gründung oder zum Betreiben einer Projektgesellschaft bedarf es verschiedener Lizenzen und Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen, Stromeinspeisegenehmigungen, Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)). Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen. Treten eines oder mehrere dieser Risiken ein, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Genehmigungs- und Umweltbehörden könnten während der Betriebsphase der Windenergieanlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen könnten. Gleiches gilt für rechts-

kräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich negativ auf das Ergebnis der Projektgesellschaften auswirken. Dies könnte sich mittelbar auch auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, sodass diese die Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe bedienen kann.

WINDEIGNUNGSGEBIETE

Der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland, und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin, ist wesentlich von der Ausweisung von sogenannten Windeignungsgebieten abhängig.

Sollten zukünftig nicht ausreichend Windeignungsgebiete von den Behörden ausgewiesen werden, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Ertragslage von reconcept und auf den Marktzugang der Emittentin haben. Zunehmende Anforderungen an den behördlichen Genehmigungsprozess und Pflichten in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie umfangreiche Widerspruchsrechte erhöhen das Risiko hinsichtlich der Genehmigungserteilung für Kraftwerksprojekte, insbesondere für Windenergieprojekte. Immer öfter ist eine gerichtliche Klärung der Widersprüche erforderlich, wodurch sich die Planungszeiten in der Projektentwicklung um mehrere Jahre unplanmäßig verlängern können. Dadurch kann die Realisierung eines Projektes auch in fortgeschrittenem Planungsstadium beeinträchtigt werden, sodass erforderliche behördliche Genehmigungen für einzelne Projekte nicht erlangt werden können oder sich deren Erteilung verzögert. Es besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich dies deutlich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirkt. Damit besteht auch das Risiko, dass sich der Marktzugang der Emittentin zu neuen Investitionsmöglichkeiten verschlechtern kann und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin gegenüber ihren Anlegern nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Es ist möglich, dass Gegenstände oder Rechte für eine Energieanlage erworben werden, für die zuvor eine öffentliche Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Ist diese Ausschreibung unterblieben, könnte der betreffende Erwerb angefochten werden oder ungültig sein. Ein Erwerb im Rahmen eines dann durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens könnte mit höheren Kosten verbunden sein oder gar nicht zustande kommen. Bereits getätigte Aufwendungen blieben nutzlos. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

GESETZGEBUNGSÄNDERUNG

Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospektes geltenden nationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen bzw. behördlichen Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Auch dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Windmarkt, auf dem sich die Emittentin bewegt, ist im Übrigen ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen, sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das in Deutschland maßgebliche EEG. Es können insbesondere Änderungen der gesetzlichen Mindestvergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Quotenpflichten die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Emittentin entziehen. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder nur mit Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden und somit nur zu einem niedrigeren Preis als angenommen veräußert werden kann. Für Deutschland erwartet die Emittentin, dass das EEG in den kommenden Jahren verschiedenen Novellierungen unterzogen wird, deren Auswirkungen nachteilig sein können. Insbesondere kann es zu einer Reduzierung oder sogar zu einem Entfallen der durch das EEG staatlich garantierten Einspeisevergütung kommen. Eine Reduzierung kann sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Jegliche Änderungen des EEG können zu gravierenden nachteiligen Folgen für Windanlagen in Deutschland führen und das Geschäftsmodell der Emittentin in Frage stellen. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

BETEILIGUNGSRISIKO

Nach Planungen der Emittentin sollen künftig auch Investitionen vornehmlich in Form von Kommanditbeteiligungen an Projektgesellschaften erfolgen, ggf. auch in Form von Minderheitsbeteiligun-

gen. Neben einer direkten Beteiligung können Investitionen in Projektgesellschaften durch andere Investitionsmöglichkeiten, die ggf. auch keinen beherrschenden Einfluss auf die Investitionsobjekte der Projektgesellschaften und die Projektgesellschaften selbst vermitteln, erfolgen. Bei diesen vorgenannten Investitionen, die keinen beherrschenden Einfluss der Emittentin auf die Projektgesellschaft vermitteln, könnte die Emittentin folglich allenfalls vertragstypische Kontroll- und Informationsrechte, jedoch keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsleitung der Gesellschaften ausüben, sodass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin von den Gesellschaften umgesetzt werden könnten. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

STANDORTRISIKEN

Im Rahmen der Projektentwicklung im Windenergiebereich werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben führen. Dadurch könnten geplante Umsätze verspätet oder nicht realisiert werden oder erhebliche Kosten entstehen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten haben. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

VERZÖGERUNGSRISIKO UND NICHTFERTIGSTELLUNGSRISIKO BEI NEUBAUPROJEKTEN

Es besteht das Risiko, dass bei Neubauprojekten die jeweilige Energieanlage nicht oder erst nach dem vertraglich vereinbarten Termin fertiggestellt werden kann. Derartige Verzögerungen und Nichtfertigstellungen können sich z. B. aus nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Es besteht zudem das Risiko, dass durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch höhere Gewalt oder andere Umstände eine Fertigstellungsverzögerung verursacht wird. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Energieanlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben der Nichtfertigstellung oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Energieanlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Durch die verspätete Inbetriebnahme können insbesondere Vergütungssätze nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien („EEG") geringer ausfallen und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, sodass dadurch die Ergebnisse bei der Emittentin geringer als geplant ausfallen. Verzögerungen können sich auch beim Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften ergeben, etwa weil behördliche Genehmigungen später als bei Vertragsschluss erwartet erteilt werden. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. In den vorgenannten Fällen besteht mithin das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe durch die Emittentin bedient werden können.

INFLATIONSRISIKO BEI DER STROMVERGÜTUNG

In Deutschland erfolgt bei einer Preisinflation keine Erhöhung der Marktprämie (anzulegender Wert) durch eine Indexierung mit einem Preisindex. Auch wenn sich bei einer erheblichen Inflation der Marktpreis für Strom erhöht, könnten die dadurch eventuell steigenden Kosten sowohl bei der Projektgesellschaft als auch der Emittentin zu geringeren Erträgen führen, die nicht oder zumindest nicht umfassend durch erhöhte Einnahmen ausgeglichen werden. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

SICHERUNG VON GRUNDSTÜCKS- ODER SONSTIGEN NUTZUNGSRECHTEN

Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Energieanlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

MÄNGEL AN ENERGIEANLAGEN

Es besteht das Risiko, dass Bau-, Gebäude- oder sonstige Mängel einer Energieanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden oder auftreten und nicht erfolgreich gegenüber dem Planungsverantwortlichen, dem Bauunternehmer oder dem Verkäufer geltend gemacht werden können, z. B. weil Gewährleistungsfristen abgelaufen sind, dieser nicht zahlungsfähig ist oder weil die betreffende Rechtsordnung bzw. die Behörden eine effektive Durchsetzung solcher Ansprüche nicht ermöglichen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

ALTLASTEN

Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur mit Kosten oder gar nicht möglich sein. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen oder gar nicht realisiert oder betrieben werden kann, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

VERLETZUNG DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Die Projektgesellschaften unterliegen den geltenden allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflichten können zu Schadensersatzleistungen führen, was sich wiederum in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

MÄNGEL DER PROJEKTGESELLSCHAFTEN

Die an Projektgesellschaften erworbenen Beteiligungen können mangelhaft sein, etwa weil dem Veräußerer die verkauften Beteiligungen gar nicht oder nur mit Einschränkungen zustehen. Dadurch kann sich der Erwerb verzögern oder er kann insgesamt scheitern. Möglicherweise sind die erworbenen Beteiligungen weniger wert als bei Abschluss des auf den Erwerb der Beteiligung gerichteten Vertrags gedacht. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

GEWÄHRLEISTUNGEN UND GARANTIELEISTUNGEN

Etwaige Ansprüche aus Gewährleistungen und Garantien gegen Lieferanten bzw. Hersteller oder Verkäufer von Energieanlagen oder Bestandteilen davon oder gegen Erbringer von Werk- und Dienstleistungen sowie Generalunternehmer und Verkäufer von Beteiligungen an Projektgesellschaften können möglicherweise überhaupt nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden. Umgekehrt gibt die Emittentin selbst im Rahmen der Veräußerung von Windanlagen umfangreiche Gewährleistungen und Garantien ab, weshalb bei Eintritt des Gewährleistungs- oder Garantiefalls eine Inanspruchnahme droht. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

VERÄUSSERUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

Die Emittentin könnte im Rahmen ihres Geschäftsmodells Anteile an erworbenen Projektgesellschaften veräußern, beispielsweise falls wirtschaftliche Erwägungen dies vorteilhaft erscheinen lassen, Investitionskriterien nicht mehr erfüllt sind oder um die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern zu erfüllen. Es besteht das Risiko, dass Energieanlagen bzw. Projektgesellschaften, wie z. B. bei der Beteiligung in das Ankerinvestment, von der Emittentin oder Projektgesellschaften nicht – wie geplant – veräußert werden können oder zwar veräußert werden können, die Veräußerungserlöse jedoch nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können, beispielsweise aufgrund einer schwachen Marktlage oder aufgrund eines fortgeschrittenen Alters der Windenergieanlagen. Auch könnte ein Erwerber der Windenergieanlagen Rechte, z. B. infolge von Mängeln der veräußerten Energieanlagen, insbesondere vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungsrechte, geltend machen und ggf. gerichtlich durchsetzen und sich hieraus Zahlungsverpflichtungen der Emittentin bzw. der betreffenden Projektgesellschaften, z. B. aufgrund einer nachträglichen Kaufpreisminderung oder Schadensersatzansprüchen der Käufer, ergeben. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

STROMNETZ

Es besteht das Risiko, dass die technische Ausstattung des Stromnetzes oder die rechtlichen Grundlagen für den Zugang zum Stromnetz (insbesondere: EEG) nicht fortwährend eine Abnahme des zu veräußernden Stroms ermöglichen, sodass in den Netzausfallzeiten kein Strom verkauft werden kann. Auch kann es aus Rechtsgründen zu Einschränkungen bei der Stromeinspeisung kommen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

STROMPREISE, STROMVERKAUF, BONITÄT DER STROMABNEHMER

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Direktvermarktung des erzeugten Stroms besteht das Risiko, dass die erzielbaren Strompreise niedriger oder die Vermarktungskosten höher ausfallen als erwartet. Die Strompreise können zudem deutlichen Schwankungen unterworfen

sein und sich in verschiedenen Märkten sehr unterschiedlich entwickeln. Sollte sich die wirtschaftliche Bonität der Stromabnehmer verschlechtern, kann dies zu Einnahmeausfällen führen. Gesetzliche Förderhöhen für aus bestimmten Energieanlagen gewonnenen Strom (in Deutschland aufgrund der Regelungen des EEG) können reduziert werden. Sie können auch ganz entfallen, wodurch sich verminderte Einnahmen ergeben können. Es besteht zudem das Risiko, dass die Marktprämie und/oder die Stromerlöse aus der Direktvermarktung nur verzögert ausgezahlt werden. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

RISIKO DER SUBVENTION ANDERER TECHNOLOGIEN

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzlich oder durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als diejenigen, die in den Projekten der Emittentin eingesetzt werden sollen, gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb der Energieanlagen durch diese staatlichen Eingriffe unwirtschaftlich werden. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

KOOPERATIONEN, UMSTRUKTURIERUNGEN UND AUSLAGERUNG

Soweit die Emittentin oder verbundene Unternehmen einzelne oder mehrere Tätigkeitsbereiche in Kooperationsunternehmen auslagern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin resultieren. Dasselbe gilt, soweit innerhalb des Konzerns Umstrukturierungen vorgenommen werden. Auch könnten sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens, Finanz- und Ertragslage haben. Ferner besteht im Rahmen von Kooperationen das Risiko, dass das den jeweiligen Kooperationspartnern zugänglich gemachte Wissen vertragswidrig verwendet wird und die Wettbewerbsposition der Emittentin beeinträchtigt wird. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

EMISSIONSTÄTIGKEIT

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Windenergiebereich abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Fondshaus und deren erfolgreiche Platzierung weiterer geschlossener Fonds und anderer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig. Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, sodass eine Inanspruchnahme der Emittentin durch Erwerber der Anleihe oder anderer von ihr ausgegebenen Schuldtitel nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit die für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig ggf. erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

ÄNDERUNG DER RAHMENBEDINGUNG FÜR DIE VERGABE VON KREDITEN

Die Projektgesellschaften sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, besteht für die Projektgesellschaften das Risiko unzureichender Kapitalbeschaffung. Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

ORGANISATIONS- UND PERSONALRISIKO

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Windenergiemarktes erfordern sowohl von der Emittentin als auch von der reconcept Gruppe insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus

kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen. Die vorstehend beschriebenen Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

RISIKO DER FEHLINVESTITIONEN TROTZ MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR

Nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag nimmt der Mittelverwendungskontrolleur nur formale und keine sachlichen, inhaltlichen Prüfungen vor. Unabhängig von der Überprüfung, ob alle formalen Investitionskriterien erfüllt sind, unter anderem die technischen, finanziellen und rechtlichen Prüfungen erfolgt sind, und der Nachweis erbracht ist, dass die Investitionskriterien entsprechend den Vorgaben des Mittelverwendungskontrollvertrages für die jeweilige Projektgesellschaft eingehalten werden, verbleiben alle Geschäftsentscheidungen bei der Geschäftsführung und der Mittelverwendungskontrolleur nimmt nur eine formale Prüfung vor. Der Mittelverwendungskontrolleur überprüft damit insbesondere nicht, ob es sich insgesamt bei einem Projekt um ein wirtschaftlich sinnvolles Projekt handelt oder Gründe gegen eine Investition oder vorzugswürdigere Projekte vorliegen. Dies gilt ebenso beim Austausch von Projekten und der Entscheidung über die Investition freier Mittel. Es besteht damit das Risiko, dass die Emittentin und ihre Organe wirtschaftlich falsche oder schlechte Entscheidungen treffen, ohne dass der Mittelverwendungskontrolleur dies prüft oder auch rechtlich vermeiden kann, solange die Voraussetzungen nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag formal erfüllt sind.

PFLICHTVERLETZUNG UND FEHLENTSCHEIDUNGEN DES MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS

Es besteht das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er Teile des Emissionserlöses für die Finanzierung von Projekten freigibt, obwohl die erforderlichen Investitionskriterien nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag nicht erfüllt sind. Verletzt der Mittelverwendungskontrolleur seine Pflichten oder er trifft Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Mittelverwendungskontrolleur für seine Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen diese nicht durchsetzbar sind.

ANGABEN UND AUSSAGEN DRITTER

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin werden ggf. externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater (z. B. Ertragsgutachten) vom tatsächlichen Zustand bzw. von der zukünftigen Entwicklung abweichen können. Die Emittentin ist unter Umständen nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, könnte dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

STEUERLICHE RISIKEN

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin und der Projektgesellschaften haben und somit zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen und damit der Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen führen.

PLATZIERUNGSRISIKO UND KÜRZUNGS- BZW. SCHLIESSUNGSMÖGLICHKEIT

Es besteht das Risiko, dass das Volumen der Teilschuldverschreibungen von EUR 7.750.000 bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dies könnte zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen und zur Folge haben, dass die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang getätigt werden kann, insbesondere das Ankerinvestment nicht wie beabsichtigt erworben werden kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, das Angebot vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist zu schließen oder Zeichnungen wegen Überzeichnung zu kürzen. Da ein Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht variabel ist (etwa Kosten für die Rechtsberatung und Druckkosten), steigt bei einem geringeren Volumen der Teilschuldverschreibungen der Anteil der Kosten im Verhältnis zu dem Kapital, das gewinnbringend eingesetzt werden kann. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen auswirken.

RISIKEN DES EINZAHLUNGSVERZUGS

Sollten Anleihegläubiger ihre Zahlungen des jeweiligen Nennbetrags und/oder etwa zu zahlender Stückzinsen nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten, besteht die Gefahr einer verzögerten Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Einzahlungsverzug der Anleihegläubiger kann ferner dazu führen, dass Vertragspartner Verzugsschäden bzw. sonstige Verzögerungsschäden geltend machen. Darüber hinaus ist es möglich, dass wichtige Projektmaßnahmen nicht ergriffen werden können oder Vertragspartner der Emittentin aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin von Verträgen zurücktreten. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen auswirken.

WIDERRUF VON ZEICHNUNGSERKLÄRUNGEN

Soweit Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Wege des Fernabsatzes oder im Rahmen von Haustürgeschäften (§§ 312 ff. BGB) erwerben, besteht für die betreffenden Anleihegläubiger ein Widerrufsrecht nach erfolgter Zeichnung. Daher kann es zum Nichterreichen des Platzierungsvolumens oder zu nachträglichen Liquiditätsabflüssen kommen. Sollte die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden, so besteht möglicherweise die Gefahr eines zeitlich unbeschränkten Widerrufsrechts. Daraus resultiert das Risiko, dass es auch noch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen durch die Geltendmachung bestehender Rückabwicklungsrechte durch einzelne Anleihegläubiger kommen kann. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen auswirken.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen

INSOLVENZ DER EMITTENTIN, KEINE EINLAGENSICHERUNG

Die Teilschuldverschreibungen sind Wertpapiere zur Unternehmensfinanzierung. Der Anleihegläubiger ist damit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ist vom Geschäftserfolg der Emittentin abhängig, und zwar dadurch, dass ausreichend liquide Mittel generiert werden, insbesondere durch den Verkauf von Windenergieanlagen. Eine Gewähr für den Eintritt wirtschaftlicher Ziele und Erwartungen kann die Emittentin nicht leisten. Da keine Einlagensicherung bezüglich der Schuldverschreibung besteht, kann es im Falle der Insolvenz der Emittentin zum Totalverlust bezüglich der Teilschuldverschreibungen kommen. Zudem unterliegen Teilschuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin mit der Gefahr, dass Zinsen nicht oder nur in geringerer Höhe geleistet werden und/oder die Anleihegläubiger ihr eingesetztes Kapital gar nicht oder nur teilweise zurückerhalten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Anleger gemäß der geltenden Insolvenzordnung mit den nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Nach Verwertung des Vermögens der Emittentin im Insolvenzfall erfolgt die Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen auswirken bis hin zum Totalverlust der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen.

VOLATILITÄT

Da die angebotenen Teilschuldverschreibungen eine kleine Emission mit einem begrenzten Volumen sind, können erhebliche Kursschwankungen für die Teilschuldverschreibungen eintreten, und zwar unabhängig von der Finanzlage der Emittentin oder der allgemeinen Zinsentwicklung. Die Emittentin kann auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass ein nennenswerter Handel bezüglich der Teilschuldverschreibungen besteht. Eine negative Geschäftsentwicklung der Emittentin könnte darüber hinaus zu Überreaktion hinsichtlich der Kurse für die Teilschuldverschreibungen nach unten führen.

BESCHRÄNKTE VERÄUSSERBARKEIT DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die hier angebotenen Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Teilbereich eines Freiverkehrs einer deutschen Wertpapierbörse kann die Veräußerbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger seine Teilschuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann.

Sollten die Teilschuldverschreibungen nicht in einen Handel an einer Börse einbezogen werden, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleger daher damit rechnen, seine Teilschuldverschreibungen nicht

verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Teilschuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

KEINE BESCHRÄNKUNG FÜR DIE HÖHE DER VERSCHULDUNG DER EMITTENTIN

Es bestehen weder gesetzliche noch vertragliche oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Anleihe verhindern.

FEHLENDE MITWIRKUNGSRECHTE DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Teilschuldverschreibungen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Teilschuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte sowie keine Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen, und sind in Bezug auf ihre Rechte aus den Teilschuldverschreibungen von den Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsführung abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Anleihegläubiger dies wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken. Das eingeworbene Kapital könnte von der Emittentin anders als von den Anleihegläubigern erwartet eingesetzt werden, und die konkrete Verwendung des Kapitals könnte die Bedienung der Teilschuldverschreibungen (das heißt Zinszahlungen und Rückzahlung) beeinträchtigen oder ausschließen.

RISIKO DER RENDITEMINDERUNG DURCH STEUERN UND KOSTEN

Für den Anleihegläubiger können beim Kauf und Verkauf von Teilschuldverschreibungen neben dem aktuellen Preis verschiedene Neben- und Folgekosten entstehen, die die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen können.

Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen oder auf von Anleihegläubigern bei Verkauf oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen realisierte Gewinne sind ggf. steuerpflichtig. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin bezüglich der zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden Rechtslage wieder. Finanzbehörden und -gerichte können jedoch zu einer anderen steuerlichen Beurteilung kommen. Die in diesem Prospekt erfolgten steuerlichen Ausführungen dürfen darüber hinaus nicht allein als Grundlage für die Entscheidung zum Kauf der Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen dienen, da jeweils die individuelle Situation des Anleihegläubigers zu berücksichtigen ist. Potenzielle Anleihegläubiger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Teilschuldverschreibungen ihren persönlichen Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet nicht für steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen.

INFLATIONSRISIKO

Weder die von der Emittentin an die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen zu leistenden Zinsen noch der Rückzahlungsanspruch des Nennbetrags sind in ihrer Höhe inflationsgeschützt. Aufgrund der Inflation in Deutschland besteht für den Anleihegläubiger daher das Risiko der Geldentwertung, sodass die an den Anleihegläubiger zu leistenden Zahlungen nicht bzw. nicht mehr vollständig der Kaufkraft des ursprünglich vom Anleihegläubiger eingezahlten Nominalbetrags entsprechen könnten. Das gilt auch für die im Zeitverlauf zu leistenden Zinsen, die ebenfalls in ihrer Kaufkraft durch Geldentwertung geschmälert sein können, weil bei fester Zinszahlung auf die Teilschuldverschreibungen die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinsen mit steigender Inflation sinkt. Es besteht daher das Risiko, dass der vom Anleger erwartete reale Vermögenszuwachs nicht eintritt.

ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Während der Laufzeit der Anleihe kann es zu einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus kommen. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen mindert und ein sofortiger Verkauf nur zu einem geringen Preis als bei Erwerb möglich ist.

KEINE KONKRETE VORHER FESTGELEGTE MITTELVERWENDUNG

Der Nettoemissionserlös aus der Platzierung der Teilschuldverschreibungen kann von der Emittentin zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß dem Unternehmensgegenstand/den satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden, das heißt im freien unternehmerischen Ermessen investiert werden. Das bedeutet, dass das Kapital der Anleihegläubiger in das Vermögen der Emittentin übergeht, ohne dass die Investitionen in einzelne Investments, auch in das Ankerinvestment, konkret umgesetzt sind. Das hat unter anderem zur Folge, dass der Anleihegläubiger die einzelnen Projekte nicht vorab einer Prüfung unterziehen kann, etwa nach wirtschaftlichen und rechtlichen (zum Beispiel steuerrechtlichen) Gesichtspunkten. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung eines Investments der Emittentin kann auch die Insolvenz der Emittentin und damit den ganzen oder teilweisen Ausfall der Anleihegläubiger mit ihren Rückzahlungs- und Zinsansprüchen zur Folge haben.

HAFTUNG DES ANLEIHEGLÄUBIGERS

Die Anleihegläubiger haften gegenüber der Emittentin in Höhe der von ihnen gezeichneten Teilschuldverschreibungen. Diese Haftung erlischt mit vollständiger Einzahlung der jeweiligen Beträge der Teilschuldverschreibungen nebst etwaigen Stückzinsen. Auszahlungen, das heißt Zins- und Rückzahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Anleihegläubiger, führen in der Regel zu keiner Haftung gegenüber der Emittentin in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrages, d. h., es besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch. Sollten die Auszahlungen in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenz der Emittentin erfolgt sein, müssen jedoch unter Umständen bereits erfolgte Zahlungen an die Anleihegläubiger von diesen zurückgeleistet werden.

GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

In gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsgesetz) kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind bzw. ihre Rechte einschränken. Gleiches gilt auch, wenn Anleihegläubiger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

KEIN RATING

Anleihegläubiger sollten beachten, dass für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Teilschuldverschreibungen durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der angebotenen Anleihe ist ausschließlich anhand dieses Wertpapierprospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anleihegläubigers nicht ausreichen, um eine an seinen persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen, und es damit zu Fehlinvestments in Bezug auf den Anlagehorizont bzw. die Risikovorstellung des Anleihegläubigers kommt.

KEINE SICHERHEITEN

Die Teilschuldverschreibungen sind unbesichert, sodass keine Sicherheiten zur Verfügung stehen, die im Fall einer Nichtzahlung durch die Emittentin verwertet werden könnten.

EMISSIONSKOSTEN

Das eingezahlte Anleihekapital wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer etwaig notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden und sich dieser Sachverhalt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte. Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu Emissionserlös nachteilig verändern, sofern die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospektes geplant. Dieser Sachverhalt könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

PLATZIERUNGSRISIKO

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anlagekapital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen ggf. nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte.

VERWÄSSERUNG

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben einer weiteren Anleihe bzw. Aufstockung dieser Anleihe und die damit jeweils einhergehende Steigerung der Anzahl der Anleger, Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden können.

FREMDFINANZIERUNG

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Dadurch erhöht sich die Risikostruktur der Anlage in die Teilschuldverschreibungen. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Dies kann zu einer Verschlechterung der Finanzlage des Anlegers bis hin zur Insolvenz führen.

KEIN ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DES ANLEIHEGLÄUBIGERS

Die Anleihegläubiger können ihr investiertes Kapital grundsätzlich nicht vorzeitig von der Emittentin zurückfordern. Die Teilschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit und werden am 10. Dezember 2020 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anleihegläubigers ist nicht vorgesehen. Für Anleihegläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten bzw. benötigten Preis nicht möglich ist und sie wegen der festen Laufzeit der Teilschuldverschreibungen auf anderweitiges Kapital zurückgreifen müssen.

ALLGEMEINE STEUERLICHE RISIKEN

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden in Deutschland sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Gläubiger, d. h. die Anleihegläubiger, eintreten. Sollte die Finanzverwaltung die vorliegenden Teilschuldverschreibungen steuerlich anders beurteilen, können Bescheide auch für steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zins- und Rückzahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Anleihegläubiger mindern. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen, für die Emittentin kommt. Dadurch können sich die Zins- und Rückzahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Anleihegläubiger vermindern. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte die steuerliche Rechtslage anders einschätzen, als dies vom Anleihegläubiger bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen erwartet wird. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Emittentin gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt bzw. den Rechtsweg beschreitet. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zins- und Rückzahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an den Anleihegläubiger vermindern. Die Ausführungen zu steuerlichen Fragen beziehen sich ausschließlich auf Anleihegläubiger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Teilschuldverschreibungen in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Bei Anleihegläubigern, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und/oder die Teilschuldverschreibungen nicht in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und/oder diese fremdfinanzieren, können die steuerlichen Folgen einer Zeichnung der Teilschuldverschreibungen nachteilig sein, was bedeutet, dass die vom Anleihegläubiger persönlich zu tragenden Steuern höher sein können.

3 Allgemeine Informationen

3.1 Verantwortliche Personen und wichtiger Hinweis

Die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg übernimmt für die in diesem Prospekt gemachten Angaben gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die alleinige Verantwortung. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens nach die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Anleihen ist die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg (auch die „Gesellschaft", die „Emittentin" oder die „Anbieterin" genannt). Die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre Komplementärin, die reconcept Capital GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Carsten Diettrich und Karsten Reetz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

3.2 Verbreitung von Informationen

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die im Widerspruch zu den Angaben stehen, die in diesem Prospekt bzw. etwaigen Nachträgen dazu enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

3.3 Begriffsbestimmungen

Angebotsfrist ist der Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Wertpapiere möglich ist.

Anleihe ist eine Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit vor Ausgabe festgelegter Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlung.

Anleihegläubiger sind Anleiheanleger, Käufer, Inhaber von Anleihen, welche die Rechte daraus gegenüber der Emittentin geltend machen können.

Der Begriff **Emittentin** bezieht sich auf die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg.

Mit **reconcept Gruppe** werden die reconcept GmbH mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften bezeichnet. Die Emittentin ist Teil der reconcept Gruppe.

Inhaberschuldverschreibung ist eine Anleihe, ein Inhaberpapier, welches die Emittentin verpflichtet, an den jeweiligen Inhaber der Anleiheurkunde die Zinsen und den Rücknahmebetrag bei Fälligkeit des Papiers zu leisten. Der jeweilige Inhaber der Wertpapierurkunde ist stets der Forderungsinhaber.

Nennwert bezeichnet den Nennbetrag, Nominalwert einer Aktie, Anleihe usw. Der Nominalwert entspricht dem Anlage-Rückzahlungsbetrag eines Wertpapiers.

Prospekthaftung ist die Haftung der Emittentin für absichtlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Angaben in Verkaufs-, Wertpapier- oder Börsenprospekten.

Ankerinvestment Als Investitionsobjekt für den Nettoerlös aus den Teilschuldverschreibungen ist der Erwerb der Kommanditanteile an der Märkische Windpark 80 GmbH & Co. KG geplant. Es wurde eine Exklusivitätsvereinbarung abgeschlossen und die rechtliche und technische Prüfung des von der Gesellschaft gehaltenen Windparks begonnen. Ein Kaufvertrag wurde aber zum Prospektdatum noch nicht abgeschlossen. Zu Einzelheiten bezüglich des Windparks siehe Kapitel 3.4.

3.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Emissionserlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den durch die Emission der Anleihe eingeworbenen Bruttoerlös von insgesamt bis zu EUR 7.750.000 in der folgenden Weise zu verwenden:

Die Gesamtkosten der Emission, die von der Emittentin zu tragen sind, belaufen sich auf ca. EUR 750.000. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Vergütung der Hinterlegungsstelle, der Vergütung des Mittel-

verwendungskontrolleurs, den Vertriebskosten, den Marketingkosten und den Prospekterstellungskosten und Sonstiges. Der Nettoerlös wird unter der Annahme vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen ca. EUR 7.000.000 betragen.

Von dem Nettoerlös der Teilschuldverschreibungen sollen rd. EUR 6.900.000 zum Erwerb von Betreibergesellschaften von Windparkanlagen im Rahmen des Geschäftszwecks der Emittentin verwendet werden, und zwar gemäß den laufenden Vertragsverhandlungen über den Abschluss eines Anteilskaufvertrages hauptsächlich zum Erwerb der Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft des Windparks Mertensdorf („Ankerinvestment"). Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die Verwaltung und der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie in Deutschland) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 % sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

Die Emittentin beabsichtigt, aus dem Nettoerlös dieser Anleihe die Kommanditanteile der Betreibergesellschaft des Windparks Mertensdorf (Märkische Windkraft 80 GmbH & Co. KG) zu übernehmen. Die Emittentin ist derzeit in Vertragsverhandlungen über den Abschluss eines Anteilskaufvertrages zum Erwerb der Windparkgesellschaft.

Da der Windpark bereits im ersten Quartal 2014 in Betrieb genommen wurde, verfügt die Emittentin bereits über fundierte und damit belastbare Ertragserfahrungen. Die Einschätzung zukünftiger Erträge kann auf Basis des bestehenden Einspeisegesetzes mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden. Das EEG sieht eine feste Vergütung für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windparks vor.

Der Windpark verfügt durch eine angenommene Gesamtlaufzeit von 25 Jahren über einen hohen Ertragswert. Mittlerweile geht die Branche aufgrund von langjährigen Betriebserfahrungen und Vollwartungskonzepten von einer Nutzungsdauer bei Windparks von bis zu 30 Jahren aus.

In der folgenden Tabelle sind die technischen Kerndaten des WP Mertensdorf dargestellt. Eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer ist nicht erfolgt, wie auch alle anderen zum Windpark Mertensdorf dargestellten Zahlen.

Position	**Anleihe RE07 (WP Mertensdorf)**
Gesamtkapazität	10 MW
Anlagenanzahl	5 Vestas V90 – 2 MW – 105 m
Inbetriebnahme	Februar/März 2014
Langzeitplanung der Stromproduktion	20.931 MWh/a
Geplante Restlaufzeit EEG	März 2034
Gesamtlaufzeit des Windparks	Dezember 2040
Standort	Landkreis Prignitz, Brandenburg

Diese Kernzahlen sind Grundlage für die Investition in den Windpark Mertensdorf. Entsprechend hat die Emittentin folgende Umstände geprüft: Für den Zeitraum der Anleihe sind bezüglich des Windparks Stromeinnahmen geplant, die höher sein sollen als das Volumen der hiesigen Anleihe. Aus dem Verkauf des Windparks sollen nach Abzug aller Kosten und Tilgungen ebenfalls Erträge ausgeschüttet werden, sodass nach der Planung die Rückzahlung der Anleihe aus dem Cashflow der Emittentin erfolgen kann. Die Überprüfung erfolgte durch die Emittentin. Eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer ist nicht erfolgt.

Der Windpark Mertensdorf wurde im Februar/März 2014 in Betrieb genommen, während der Betriebszeit kam es bislang zu keinen relevanten technischen Störungen. Alle Anfangsdefekte wurden 2014 behoben und die WEA laufen seitdem weitestgehend fehlerfrei.

Die Wartung wird durch den WEA-Lieferanten (Vestas) im Rahmen eines Vollwartungsvertrages inkl. aller Ersatzteile mit Verfügbarkeitsgarantie (AOM4000) über 15 Jahre abgesichert. Die Überwachung dieser Leistungen und des Windparks an sich wird seit Inbetriebnahme durch die Notus Operations GmbH & Co. KG als bestellter Betriebsführer vorgenommen. Die kaufmännische Verwaltung wird durch die Saxovent Ökologische Investments GmbH & Co. KG für die gesamte Laufzeit der Anleihe vertraglich sichergestellt, sodass ein umfassendes und unabhängiges Wissen als Basis für ein effizientes Management gewährleistet ist.

Die abgeschlossenen Gestattungs- und Nutzungsverträge haben jeweils eine Laufzeit von 25 Jahren mit einer Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre und gehen somit deutlich über die Laufzeit der Anleihe hinaus.

Die Windenergieanlagen wurden laut Bebauungsplan in Hinsicht auf die Ausgleichs- und Erstattungsmaßnahmen errichtet und liegen in einem sogenannten Windeignungsgebiet. Durch die Ausweisung als Windeignungsgebiet ist gesichert, dass an den jeweiligen Standorten langfristig Windenergie betrieben werden kann und auch ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen strategisch möglich ist.

Der zu erwartende mittlere Jahresenergieertrag wurde auf Basis zweier unabhängiger Windgutachten ermittelt, welche alle relevanten Parameter des Standortes berücksichtigen. Der Mittelwert (P50) aus beiden Ertragsberechnungen unter Anwendung aller Verluste ergibt 22.033 MWh. Nach Auswertung der vorliegenden Ertragsdaten durch die reconcept GmbH wurde ein Sicherheitsabschlag von 5 % eingeführt und somit eine Langzeitprognose von 20.931 MWh der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegt.

Verfügbarkeit – WP Mertensdorf

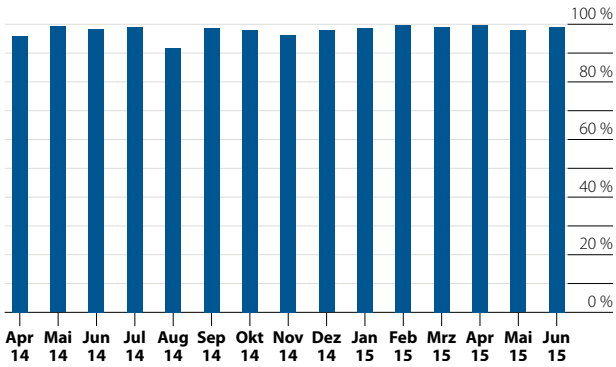

Die technische Verfügbarkeit der WEA – validiert bei dem Betriebsführer – lag im Mittel bei 97,2 % zwischen April 2014 bis Dezember 2014. Von Januar 2015 bis einschließlich Juni 2015 betrug die Verfügbarkeit 99 %. Dies zeigt eine eindeutige Verbesserung der technischen Performance nach den Inbetriebnahmemonaten.

Die Verwendung der Emissionserlöse muss zudem die Investitionskriterien der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG erfüllen. Für den geplanten Windpark Mertensdorf ist dies der Fall, sie lauten wie folgt:

Technische Investitionskriterien	Voraussetzung
Nutzung eines Windenergieanlagen-Prototyps	Ausgeschlossen
Technische Mindestverfügbarkeit der Windenergieanlagen gem. Herstellergarantie	Mindestens 95 %
Langfristiges Wartungskonzept („Full Service“)	Erforderlich
Technische Prüfung (bei Bestandsprojekten)	Gutachten über den beanstandungsfreien technischen Zustand des Windparks

Rechtliche Investitionskriterien	Voraussetzung
Positive rechtliche Prüfung durch eine unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit folgendem Prüfungsergebnis	Daraus muss die Aussage zu entnehmen sein, dass keine Feststellungen getroffen wurden, die einem operativen Betrieb des Windenergieprojektes entgegenstehen, behindern oder gefährden.
Investitionsstandort	Ausschließlich Deutschland
Art der Beteiligung	Grundsätzlich Erwerb zu 100 %, jedoch sind auch Investitionen möglich, bei denen weniger als 100 % der Anteile gehalten werden.

Wirtschaftliche Investitionskriterien	Voraussetzung
2 unabhängige Ertragsgutachten	Erforderlich
Gesicherter Förderanspruch	EEG-Förderung muss mindestens bis zum Ende der Anleihelaufzeit gesichert sein.

Die Emittentin plant ggf. weitere Erlöse ausschließlich in bestehende und/oder zu entwickelnde Windparks in Deutschland zu investieren, die ebenfalls den Investitionskriterien entsprechen müssen. Die jeweiligen zu erwerbenden Projekte sollen in neu zu gründenden oder zu erwerbenden Tochtergesellschaften gehalten und betrieben werden. Vorwiegend beabsichtigt die Emittentin, Kommanditanteile an solchen Projektgesellschaften zu erwerben. Es können auch Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen erworben werden. Die Emittentin wird je nach wirtschaftlicher und finanzieller Attraktivität die geeignetsten Projekte auswählen.

Tabellarische Übersicht der geplanten Verwendung des Emissionserlöses unter der Annahme einer Vollplatzierung:

Investitionsplan		in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition
1	**Windpark Mertensdorf**		**6.917.452**	**89,26 %**
2	**Anleiheabhängige Kosten**			
2.1	Anleihekapitalvermittlung	406.875		5,25 %
2.2	Bankgebühren	15.000		0,19 %
2.3	Mittelverwendungskontrolle	5.650		0,07 %
2.4	Dienstleistung (Prospekterstellung)	250.000		3,23 %
2.5	Kosten der Investitionsphase	21.125		0,27 %
2.6	Nicht abziehbare Vorsteuer	52.587		0,68 %
	Summe Anleiheabhängige Kosten		**751.237**	**9,69 %**
3	**Liquiditätsreserve**		**82.311**	**1,06 %**
GESAMTINVESTITION			**7.751.000**	**100,00 %**

3.5 Interessen und Interessenkonflikte von Personen, die im Rahmen der Emission tätig werden

Da die Emittentin die Anleihe selbst vertreibt, bestehen keine Interessenskonflikte bezüglich der Emission.

Es gibt keine Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

3.6 Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin erklärt, dass Angaben von Seiten Dritter, die in diesen Prospekt übernommen wurden, korrekt verwendet werden, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, und keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

3.7 Veröffentlichung dieses Prospektes

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin (http://www.reconcept.de/re07) veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Papierfassungen dieses Prospekts sind außerdem während der üblichen Geschäftszeiten bei der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG, Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg, kostenlos erhältlich.

3.8 Einsehbare Unterlagen

Folgende Unterlagen können während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, das heißt bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach seiner Billigung, während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG, Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg, kostenlos eingesehen werden. Ebenso sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (http://www.reconcept.de/re07) veröffentlicht:

- Satzung der Emittentin
- Geprüfte Zwischenbilanz zum 31. August 2015 nach HGB

Weitere wichtige Angaben wie beispielsweise Jahresabschlüsses werden während der Dauer des Angebotes aktualisiert.

3.9 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat keinem Finanzintermediär die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts bis zu der am voraussichtlich 14. Oktober 2015 beginnenden und 31. März 2016 bzw. 30. Juni 2016 endenden Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland erteilt.

Sollte die Emittentin eine entsprechende Zustimmung erteilen, so übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, darf nur während der in diesem Prospekt vorgesehenen Zeichnungsfrist, d. h. voraussichtlich vom 14. Oktober 2015 beginnenden und 31. März 2016 bzw. 30. Juni 2016, und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Die Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anwendbarer Vorschriften.

Sollte die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilen oder sollten sonstige Informationen zu Finanzintermediären vorliegen, wird die Emittentin diese unverzüglich im Internet unter http://www.reconcept.de/re07 veröffentlichen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots Informationen über das Angebot zur Verfügung stellen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär den Prospekt verwendet, muss dieser auf seiner Webseite angeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und zu den entsprechenden Bedingungen nutzt.

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG autorisiert betrachtet werden.

4 Ausgewählte historische Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen ergeben sich aus dem geprüften Zwischenabschluss zum 31. August 2015:

Ausgewählte Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (HGB) in EUR	06.07.2015 – 31.08.2015
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.727,53
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.727,53
Jahresfehlbetrag zum 31.08.2015	**-2.727,53**
Kapitalanteile Kommanditisten Festkapitalkonten (Kapitalkonto I)	1.000,00
Sonstige Rückstellungen	2.681,94
Bilanzsumme	2.681,94

Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung (HGB) in EUR	06.07.2015 – 31.08.2015
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-45,59
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,00
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	1.000,00

5 Angaben über die Emittentin

5.1 Firma, Sitz und Handelsregisterdaten

Die Firma der Emittentin lautet „reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG". Daneben tritt die Emittentin unter den kommerziellen Bezeichnungen „RE07 Anleihe der Zukunftsenergien – Wind Deutschland", „RE07 Anleihe der Zukunftsenergien" sowie „5 x 5-Anleihe von reconcept" auf. Weitere kommerzielle Bezeichnungen werden nicht verwendet. Die ursprüngliche Firma der Emittentin lautete: ADZ II – Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG und wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 31. Juli 2015 geändert und am 13. August 2015 im Handelsregister eingetragen.

Sitz der Emittentin ist Hamburg, die Geschäftsanschrift lautet Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg, Telefon +49 (0)40 / 325 21 65 10, Telefax +49 (0)40 / 325 21 65 69. Die Emittentin ist unter der Nummer HRA 119080 beim Amtsgericht Hamburg im Handelsregister eingetragen.

5.2 Abschlussprüfer

Der Zwischenabschluss zum 31. August 2015 wurde durch die Dr. Steinberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg, geprüft. Die Dr. Steinberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

5.3 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist am 6. Juli 2015 gegründet worden und im Handelsregister unter HRA 119080 eingetragen.

Die Emittentin ist eine GmbH & Co. KG nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.4 Gegenstand des Unternehmens und Kontaktinformation

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 der Satzung die Verwaltung und der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie in Deutschland) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 % sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

Die Geschäftsanschrift lautet Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg, Telefon +49 (0)40 / 325 21 65 10, Telefax +49 (0)40 / 325 21 65 69.

5.5 Kapital der Gesellschaft, Gesellschafter und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft hat ein Kommanditkapital i. H. v. insgesamt EUR 1.000. Kommanditistin der Gesellschaft ist die reconcept consulting GmbH mit einer übernommenen Einlage i. H. v. EUR 1.000. Die Komplementärin der Gesellschaft, die reconcept Capital GmbH, hält keine kapitalmäßige Beteiligung an der Gesellschaft.

Das Stammkapital der Komplementärin der Gesellschaft, der reconcept Capital GmbH, beträgt EUR 25.000. Das Stammkapital der reconcept Capital GmbH wird in voller Höhe von der reconcept GmbH gehalten.

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr.

5.6 Ereignisse aus jüngster Zeit

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, sind nicht bekannt.

5.7 Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die reconcept GmbH wurde 1998 gegründet und ist eine auf den Bereich der geschlossenen Sachwertbeteiligungen spezialisierte Finanzstrukturierungs- und Beteiligungsgesellschaft mit mehreren Tochtergesellschaften. In ihrer über 17-jährigen Geschichte hat die reconcept GmbH eine Vielzahl von geschlossenen Sachwertbeteiligungen bei der Konzeption, Finanzierung und Eigenkapitalplatzierung sowie Vermarktung begleitet, jedoch bis 2009 nicht als Anbieterin der Beteiligungsangebote agiert. Seit 2009 setzt die reconcept Gruppe ihre Erfahrung für eigene Wind-, Wasser- und Solarprojekte ein und begibt Sachwertbeteiligungen in Eigenverantwortung unter eigenem Namen im deutschen Kapitalmarkt.

Die reconcept GmbH verfügt aktuell über diverse Tochtergesellschaften, welche Beteiligungen an im Konzern untergeordneten Zwischenholdings, Projektgesellschaften sowie Management- bzw. Dienstleistungsgesellschaften in erheblichem Umfang (zum Teil als Alleingesellschafter, zum Teil mehrheitlich und zum Teil als Minderheitsgesellschafter) halten. Entsprechend ist auch die Emittentin eine Zwischenholding, die verschiedene Projektgesellschaften erwerben und verwalten kann.

Entsprechend wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die Konzerngesellschaften der reconcept Gruppe gegeben, die Leistungen gegenüber der Emittentin erbringen. Da dieses Kriterium der Leistungserbringung nur auf zwei Tochtergesellschaften zutrifft, werden nur diese Gesellschaften, die Emittentin und die reconcept GmbH im nachfolgenden Text bzw. im Organigramm angeführt. Auf die Darstellung aller anderen Tochtergesellschaften wird verzichtet.

Die Gesellschafter der Emittentin sind die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg als persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden auch „Komplementärin") und die reconcept consulting GmbH als einzige Kommanditistin (im Folgenden auch „Kommanditistin"). Die Komplementärin erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

Das nachfolgende Schaubild soll die zuvor beschriebene Struktur der reconcept Gruppe, soweit diese für die Emittentin von Bedeutung für die Leistungserbringung ist, noch einmal veranschaulichen:

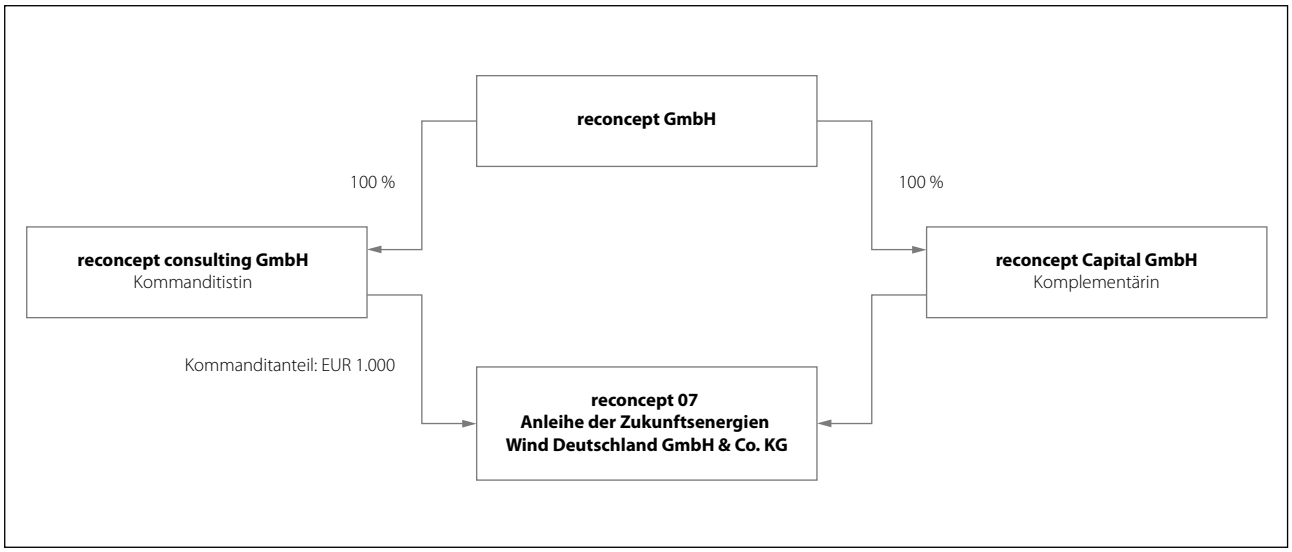

Im Folgenden finden sich die wesentlichen Angaben über die reconcept Gruppe, soweit diese für die Emittentin von Bedeutung für die Leistungserbringung sind:

Firma	reconcept GmbH	reconcept consulting GmbH	reconcept Capital GmbH
Geschäftssitz	Hamburg	Hamburg	Hamburg
Geschäftsanschrift	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg
Handelsregister, Nr.	Amtsgericht Hamburg, HRB 111453	Amtsgericht Hamburg, HRB 123651	Amtsgericht Hamburg, HRB 111444
Gründung	19. März 1998	5. Juli 2012	5. Juli 2012
Stammkapital in EUR	2.400.000	25.000	25.000
Geschäftstätigkeit	Die Erstellung von Finanzierungskonzepten insbesondere durch Entwicklung von Beteiligungsmodellen für kapitalsuchende Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens sind ferner alle erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.	Der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art	Die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen
Geschäftsführer	Karsten Reetz	Dennis Gaidosch und Karsten Reetz	Carsten Diettrich und Karsten Reetz
Beteiligungsquote	–	100 %	100 %

5.8 Geschäftstätigkeit

Entsprechend dem statuarischen Unternehmensgegenstand ist der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin die Investition des eingeworbenen Kapitals in Windenergieprojekte (einschließlich auch Bestandsobjekte) in Deutschland, die zur Trennung von Haftungsrisiken von verschiedenen Gesellschaften betrieben werden (im Folgenden „Betreibergesellschaften“), an denen die Emittentin beteiligt ist.

Die Emittentin hat bisher nicht in Windernergieprojekte investiert. Die Emittentin ist aber derzeit in Verhandlungen, um einen Kaufvertrag über den Kauf bzw. Erwerb der Betreibergesellschaft des Windparks Mertensdorf, der Märkische Windkraft 80 GmbH & Co. KG, für ca. EUR 6.900.000 abzuschließen. Der Windpark Mertensdorf hat eine Gesamtkapazität von 10 MW und erwirtschaftet die Zahlung aller Finanzverbindlichkeiten einschließlich der Zinsen bei Vollplatzierung dieser Anleihe. Die Inbetriebnahme des Windparks erfolgte bereits im ersten Quartal 2014. Der Windpark Mertensdorf, d. h. das Ankerinvestment, wird im Kapitel 3.4, Seite 34 ausführlich vorgestellt.

Als mögliche weitere Investitionsobjekte stehen vor allem Onshore-Windenergieanlagen im Fokus, welche sich auf dem Festland der Bundesrepublik Deutschland befinden. Aufgrund der Einbettung der Emittentin in die reconcept Gruppe kann auf ein vielfältiges Angebot von Investitionsobjekten zurückgegriffen werden. Die langjährige Erfahrung der reconcept Gruppe im Bereich der Energiegewinnung aus Windenergie erlaubt es ihr, geeignete Investitionsprojekte ausfindig zu machen.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der reconcept Gruppe im Bereich der Förderung von und Investition in Stromerzeugungsanlagen im Bereich Windenergie und der Entwicklung eines standardisierten Auswahlprozesses für potenzielle Investitionsobjekte ist es der reconcept Gruppe möglich, einen hohen Qualitätsstandard für die Investitionsobjekte zu realisieren.

5.9 Investitionsprogramm

5.9.1 INVESTITIONSSTRATEGIE

Hauptziel der beabsichtigten Investitionstätigkeit der Emittentin ist der Erwerb der Anteile der Betreibergesellschaft des Windparks Mertensdorf in Brandenburg (s. Kapitel 3.4, Seite 34). Zusätzlich sind vollständige und anteilige Beteiligungen an weiteren Betreiber- oder Projektgesellschaften deutscher Windparks möglich. Es dürfen nur Beteiligungen an Betreiber- oder Projektgesellschaften von Windparks in Deutschland erworben werden.

5.9.2 PROJEKTPIPELINE

Neben den laufenden Verhandlungen über den Abschluss eines Anteilskaufvertrages der Betreibergesellschaft des Windparks Mertensdorf besteht eine umfangreiche Projektpipeline, die im Rahmen des weitergehenden Geschäftsverlaufes planmäßig abgearbeitet werden soll.

5.9.3 PROJEKTSTRUKTURIERUNG UND PROJEKTENTWICKLUNG

Die Investition des Kapitals der Emittentin erfolgt generell entweder in Form von Gesellschaftsbeteiligungen an Betreibergesellschaften entsprechender Windprojekte oder im Wege der entgeltlichen Kapitalüberlassung an Projekt- oder Betreibergesellschaften von geeigneten Windenergieanlagen. Andere geeignete Finanzierungsformen für Investitionen in Windenergie sind ebenfalls möglich, soweit dies für die Erreichung des Unternehmensgegenstandes förderlich ist.

Jedes Projekt wird rechtlich gesehen über eine eigene Betreiber- bzw. Projektgesellschaft („SPV" – Special Purpose Vehicle), welche Eigentümerin der jeweiligen Windparkanlage ist, finanziert und abgewickelt.

Soweit Projektgesellschaften, die über Projektrechte verfügen, gekauft werden und damit die jeweilige Windanlage noch zu entwickeln ist, werden die jeweiligen Dienstleistungen der Projektentwicklung wie zum Beispiel Liegenschaftssuche, Finanzierungsvermittlung, Projektmanagement, Projektsteuerung, Generalunternehmerausschreibung, Vermietung, Verkauf etc. von der jeweiligen Dienstleistungsgesellschaft der reconcept Gruppe gegenüber der Projektgesellschaft erbracht und von der Projektgesellschaft unter Akzeptanz der finanzierenden Banken aus dem jeweiligen Projektbudget bezahlt.

Nach Fertigstellung des jeweiligen Projekts und dem Betriebsbeginn wird die technische Betreuung und kaufmännische Verwaltung an spezialisierte Firmen außerhalb der reconcept Gruppe ausgelagert.

In weiterer Folge werden die Geschäftsanteile an den jeweiligen Projektgesellschaften verkauft und die Emittentin erhält als direkte Gesellschafterin der jeweiligen Projektgesellschaft den Verkaufserlös bzw. den Projektgewinn nach Abzug der bilanzierten Buchwerte bzw. der Refinanzierungen.

5.9.4 PROJEKTFINANZIERUNG

Da der Erwerb des Windparks Mertensdorf noch verhandelt wird und damit noch nicht festbeschlossen ist, ist auch die Projektfinanzierung noch nicht fest beschlos-sen. Die Emittentin hat als Erwerber jedoch die Möglichkeit die Finanzierung der zu erwerbenden Betreibergesellschaft ohne weitere Beschränkungen fortzusetzen. Die Finanzierung der Betreibergesellschaft ist wie folgt ausgestaltet: Für die Finanzierung des Windparks Mertensdorf hat die Betreibergesellschaft bei der DKB Deutsche Kreditbank AG, Berlin, ein langfristiges Bankdarlehen i. H. v. EUR 12,5 Mio. aufgenommen. Das Darlehen wurde vollständig ausgezahlt. Vertraglich wurden 63 vierteljährliche Tilgungsraten i. H. v. EUR 195.313 und eine abweichende Schlussrate i. H. v. EUR 195.281 vereinbart. Die erste Tilgungsrate wurde im März 2015 gezahlt. Der vierteljährlich nachträglich zu zahlende Zins wurde bis zum 30. Dezember 2023 mit einem Zinssatz zu 3,15 % p. a. fest vereinbart.

Zusätzlich wurde im Mai 2014 mit der DKB Deutsche Kreditbank AG, Berlin, eine weitere langfristige Finanzierung i. H. v. EUR 500.000 abgeschlossen. Das Darlehen wurde vollständig ausgezahlt. Vertraglich wurden 63 vierteljährliche Tilgungsraten i. H. v. EUR 7.800 und eine abweichende Schlussrate i. H. v. EUR 8.600 vereinbart. Die erste Tilgungsrate wurde im März 2015 gezahlt. Der vierteljährlich nachträglich zu zahlende Zins wurde bis zum 30. Dezember 2023 mit einem Zinssatz zu 3,15 % p. a. fest vereinbart.

Im Rahmen der gesamten Projektfinanzierung des Windparks Mertensdorf wurden übliche Sicherheiten gestellt. Dazu gehören u. a. die Abtretungserklärungen auf Anspruch auf Vergütung aus der Stromeinspeisung oder die Abtretung der Ansprüche aus der allgemeinen Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Die Finanzierung von weiteren Windparkprojekten soll gemäß den Marktstandards aus einer Kombination von Eigenkapital (20–40 % der jeweiligen Gesamtinvestitionskosten) und Fremdkapital (60– 80 % der jeweiligen Gesamtinvestitionskosten) erfolgen.

Die neben der Fremdkapitalfinanzierung notwendigen Eigenmittel der jeweiligen Projektgesellschaft werden von der Emittentin in Höhe ihrer Beteiligungsquote an der Projektgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Emittentin beabsichtigt, die erforderlichen Mittel zur Eigenkapitaldarstellung ihrer Anteile an den jeweiligen Projektgesellschaften aus den Nettoerlösen der in diesem Prospekt dargestellten Anleihe zu generieren. Die Emittentin kann Projektgesellschaften auch gemeinsam mit Finanzpartnern und bzw. oder strategischen Partnern erwerben und finanzieren.

Das Fremdkapital der jeweiligen Projektgesellschaft soll gemäß den Marktstandards über einen erstrangigen und besicherten Bankkredit finanziert werden, und zwar ohne Rückhaftung der Emittentin gegenüber der jeweiligen Projektgesellschaft („non recourse").

5.10 Märkte und Wettbewerb

5.10.1 MÄRKTE DER ERNEUERBAREN ENERGIEN ALLGEMEIN

Energie, gewonnen aus Wind, ist eine unbegrenzt vorhandene Ressource. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, steht sie uns dauerhaft zur Verfügung. Die Nutzung der Windenergie ermöglicht somit eine größere Unabhängigkeit von fossilen und endlichen Rohstoffen.

Der Wind als Rohstoff für die Energieerzeugung muss nicht erst kostenintensiv ausfindig gemacht, geborgen, transportiert und anschließend zu Energie bzw. Strom verarbeitet werden. Windenergieanlagen wandeln den Wind direkt am Standort bzw. „am Entstehungsort des Windes" in Strom um. Die weltweiten Reserven an Rohstoffen werden Jahr um Jahr knapper. Der Energieverbrauch steigt jährlich an. Die Windenergie dagegen entnimmt keine Rohstoffe aus der Natur, die über Jahrmillionen entstanden und begrenzt sind, sondern nutzt ein unendliches, sich erneuerndes Gut – den Wind.

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen" (WBGU) geht davon aus, dass die Erneuerbaren Energien ausreichen, um die Welt langfristig mit Energie zu versorgen. Die neben der Windenergie am stärksten wachsenden Felder sind Photovoltaik und Wasserkraft.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen" enthält eine prognostizierte Aufschlüsselung der Bruttostromerzeugung der EU-Staaten bis 2050. Weiterhin wird den Erneuerbaren Energien Priorität im Energiesystem eingeräumt, sodass die Nutzung bestehender konventioneller Energieträger verdrängt wird.

Energieträger der Zukunft

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zu Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind insbesondere die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und umweltfreundliche Energiegewinnung. Angesichts des Klimawandels und immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die Erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung (Statistisches Bundesamt, Erneuerbare Energien in Europa, 2011). Anders als bei fossilen Energieträgern, wie Öl, Erdgas, Kohle und Atomenergie, stehen ihre Energieträger nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung und erneuern sich verhältnismäßig schnell (vgl. wikipedia, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Erneuerbare_Energien [Stand: 22. Juli 2015]). Damit gelten Erneuerbare Energien als wichtigste Säule der Energiewende sowie einer nachhaltigen Energiepolitik (About Us, Sustainable Energy for All, Webseite abrufbar unter http://www.se4all.org/about-us/ [Stand: 23. Juli 2015]).

Europa in der Vorreiterrolle

Die Förderung Erneuerbarer Energiequellen ist eine der zentralen Aufgaben der europäischen Energiepolitik (vgl. Webseite des Europäischen Parlaments, abrufbar unter http://www.europarl.de/de/europa_und_sie/politikfelder_a_z/klima-und-energiepolitik.html [Stand: 22. Juli 2015]). EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker kündigte in seiner Antrittsrede die Gründung einer „Energy Union" an, um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffimporten zu senken, die Energieeffizienz zu steigern und Europa zur weltweit führenden Kraft beim Ausbau Erneuerbarer Energien zu machen (Setting Europe in Motion, President-elect Juncker's Main Messages from his speech before the European Parliament, 22. Oktober 2014). Mit der Unterzeichnung mehrerer Klima- und Energiepakete wurden die Weichen für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende gestellt (vgl. Paket zur Energieunion, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss,

den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 25. Februar 2015).

Im Dezember 2008 verabschiedete die Europäische Union das Klima- und Energiepaket „20-20-20" mit dem Ziel, bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren, die Energieeffizienz um 20 % zu erhöhen und einen Anteil von 20 % Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erzielen (vgl. Webseite der Europäischen Kommission zu „The 2020 climate and energy package", abrufbar unter http://ec.europa.eu/clima/policies/package/index_en.htm [Stand: 23. Juli 2015]). Im Oktober 2014 folgte darauf die Unterzeichnung des „EU-Klima- und Energierahmens 2030", welcher auf der Energiestrategie „20-20-20" aufbaut. Die Ziele umfassen eine EU-interne Emissionsminderung bis 2030 von 40 % gegenüber 1990, eine Ausweitung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 27 % und eine Verbesserung der Energieeffizienz von 27 % (vgl. Webseite der Europäischen Kommission zu „2030 framework for climate and energy policies", abrufbar auf der Webseite der EU-Kommission unter http://ec.europa.eu/clima/policies/2030/index_en.htm [abgerufen am 22. Juli 2015]).

Fünf Jahre nach Verabschiedung dieser klima- und energiepolitischen Maßnahmen lagen die Treibhausgasemissionen im Jahr 2013 in Deutschland zuletzt um 23,8 % unter dem Niveau von 1990, dem internationalen Basisjahr (Nationaler Inventarbericht 2015 zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 – 2013, Stand 23. März 2015, abrufbar unter http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/berichterstattung/artikel/daten-zu-den-treibhausgasemissionen-in-deutschland/ [abgerufen am 23. Juli 2015]). Auch der Anteil Erneuerbarer Energien am Primär- und Endenergieverbrauch steigt seither stetig. Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist im Jahr 2014 erneut gewachsen und betrug nach Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) nunmehr 25,8 % der Bruttostromerzeugung in Deutschland. Damit überholten Sonne, Wind, Biomasse und Co. zusammen erstmals die Braunkohle als Energieträger mit dem höchsten Anteil im deutschen Strommix. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch liegt sogar bei 27,3 %, da Deutschland auch 2014 erhebliche Mengen an Strom exportiert hat. Geothermie, Wind- und Wasserkraft, Solar- und Bioenergie deckten 2012 durchschnittlich 23,4 % des europäischen Bruttostromverbrauchs (vgl. Webseite der Agentur für Erneuerbare Energien unter http://www.unendlich-viel-energie.de/strommix-deutschland-2014 [abgerufen am 22. Juli 2015]).

Um den Energiebedarf auch in Zukunft zu sichern und langfristig die Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern zu reduzieren („Energieerzeugung und -verbrauch im Jahr 2013", Eurostat Pressemitteilung 25/2015 vom 9. Februar 2015), verabschiedete die Europäische Kommission einen „Energiefahrplan 2050" mit dem Ziel, eine Emissionssenkung in Europa um mehr als 80 % bis 2050 zu erreichen. Nach Auffassung der Kommission ist hierfür erforderlich, die Energieproduktion Europas langfristig nahezu CO_2-neutral zu stellen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Erneuerbaren Energien auch in Zukunft einen deutlich höheren Anteil an der Energieproduktion einnehmen müssen (vgl. „Energiefahrplan 2050: ein sicherer, wettbewerbsfähiger und CO_2-armer Energiesektor ist möglich", Europäische Kommission-Pressemitteilung vom 15. Dezember 2011, IP/11/1543).

Globale Entwicklung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nicht nur ein europäisches Ziel, sondern setzt sich laut dem „Renewables 2015 Global Status Report" weltweit fort. 2014 war ein Rekordjahr für Erneuerbare Energien: Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien um 135 GW (Gigawatt) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres um 8,5 % auf 1.712 GW. Ende 2014 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 27,7 %. Dies reicht, um geschätzte 22,8 % des globalen Strombedarfs zu decken. Den größten Anteil daran hat nach wie vor die Wasserkraft, aber die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich (http://www.windwaerts.de/de/infothek/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-weltweit.html). Die installierte Photovoltaik-Leistung ist in den letzten zehn Jahren um das 48-Fache gestiegen (von 3,7 GW in 2004 auf 177 GW im Jahr 2014). Auch die Windenergie hat stark zugelegt: Sie steigerte sich von 48 GW in 2004 um das 7-Fache auf 370 GW im Jahr 2014 (REN21, Pressemeldung zur Vorstellung des Renewables 2015 Global Status Reports, 18. Juni 2015).

Und der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird auch weltweit in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energie Agentur (IEA) geht sogar davon aus, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieerzeugung von 21 % im Jahr 2012 – bei weiter steigendem Energiebedarf – auf 33 % im Jahr 2040 steigen wird und bald Gas als die zweitgrößte Energiequelle und nach dem Jahr 2035 auch Kohle als Hauptenergiequelle ablösen wird (World Energy Outlook 2014 Factsheet).

Die Energiewende ist zu einem globalen Ziel der gesamten Weltbevölkerung geworden. Mittlerweile hat sich die Anzahl der Länder mit Zielvorgaben und gezielter Förderpolitik für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien auf 145 Länder erhöht, wovon die Mehrheit Entwicklungs- und Schwellenländer sind (REN21, Renewables 2015 Global Status Report, Seite 87).

Steigender weltweiter Energiebedarf

Der weltweite Energiebedarf wird zukünftig noch weiter steigen. Die Internationale Energie Agentur (IEA) geht in ihrem World Energy Outlook 2013 Factsheet davon aus, dass der weltweite Energiebedarf vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2035 um ein Drittel steigen wird. Fast die Hälfte des Anstiegs wird laut IEA durch Erneuerbare Energien gedeckt werden.

Der Anstieg des weltweiten Energiebedarfs wird ganz wesentlich durch die wachsende Stromnachfrage getrieben. Der Bericht The Outlook for Energy: A View to 2040 (ExxonMobil, Dezember 2014) geht davon aus, dass der Bedarf an elektrischer Energie zwischen 2010 und 2040 um 85 % steigen wird, was vor allem auf das Industriewachstum, aber auch auf das Bevölkerungswachstum und den immer höher werdenden Lebensstandard zurückgeführt wird. Aktuell haben ca. 1,2 Milliarden Menschen weltweit keinen Zugang zu elektrischer Energie (Webseite des Weltenergierats, abrufbar unter www.weltenergierat.de/global-electricity-initiative/ [Stand: 27. Juli 2015]). Außerdem wird erwartet, dass die Weltbevölkerung bis zum Jahr 2040 auf ca. neun Milliarden Menschen (im Vergleich zu sieben Milliarden im Jahr 2010) anwachsen wird. Indien wird China dabei voraussichtlich zwar als bevölkerungsreichstes Land ablösen, dafür wird sich in China die Mittelschicht stark vergrößern. Der Bedarf an elektrischer Energie wird daher vor allem in China und Indien stark steigen, aber auch in den USA und Europa sind noch Steigerungen zu erwarten.

5.10.2 WINDENERGIEMARKT

Windenergie kann durch Anlagen an Land, die sog. Onshore-Windenergieanlagen, oder im Offshore-Bereich und damit auf See gewonnen werden. Die European Wind Energy Association (EWEA) prognostiziert in ihrem „mittleren" Szenario, dass Windenergie 2020 14,9 % der Stromnachfrage der EU decken kann. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten bis 2020 Windenergiekapazitäten von rd. 192 GW installiert werden, davon ca. 169 GW onshore (Windenergieanlagen an Land) und ca. 23 GW offshore (Windenergieanlagen im Meer) (EWEA, Wind energy scenarios for 2020, July 2014). Laut EWEA-Jahrbuch „Wind Energy International 2011/2012" nutzen bereits 86 Länder Windenergie zur Stromerzeugung. 2012 wurden weltweit Energieanlagen mit einer Leistung von 45.000 MW und im Jahr 2013 von rd. 35.000 MW installiert. Im Jahr 2014 konnte der globale Markt im Vergleich zum Vorjahr um 44 % anwachsen und erreichte erstmals die Rekordmarke von 50 GW an neu installierter Leistung. Die größten Zuwächse lagen in China und den Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. zum Vorstehenden: GWEC – Global Wind Energy Council, Global Statistics, abrufbar unter http://www.gwec.net/global-figures/graphs/ [Stand: 23. Juli 2015]). Und seit 2014 steht in der EU mehr installierte Leistung bei der Windenergie als bei Atomkraft zur Verfügung. Gemäß einer im Juni 2013 veröffentlichten Studie des Umweltbundesamtes eignen sich für die Nutzung von Windenergie an Land bis zu 13,8 % der deutschen Landesfläche, ohne sensible Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen oder Abstriche beim gesetzlichen Lärmschutz zu machen (Umweltbundesamt, Potenzial der Windenergie an Land, Juni 2013) . Potenzial in der Nutzung von Windenergie liegt in der immer weiter verbesserten Technologie der Generatoren, Getriebe und Rotorblätter verbunden mit der Errichtung immer höherer Anlagen. Einzelne, technisch optimierte Komponenten steigern die Leistungsfähigkeit einer Anlage ebenso wie Repowering – der Bau neuer, effizienter Anlagen an bereits genutzten Standorten.

Unter den Erneuerbaren Energien wird der Windenergie nicht zuletzt aufgrund der Stromgestehungskosten eine zentrale Rolle zugeschrieben. Ausweislich des „Globalen Statusberichts zu Erneuerbaren Energien 2015" gehören Windenergieanlagen an einer zunehmenden Anzahl von Standorten mittlerweile zu den kostengünstigsten Stromerzeugungseinheiten aus Erneuerbaren Energiequellen (REN21, Renewables 2015 Global Status Report, Seite 22). In Verbindung mit der energetischen Effizienz der Anlagen und dem vorbeschriebenen Ausbaupotential bietet die Windenergie eine geeignete Investitionsmöglichkeit.

Zielmarkt: Deutschland

Die Energieversorgung in Deutschland durch Erneuerbare Energien spielt von Jahr zu Jahr eine immer bedeutendere Rolle. Im Jahr 2014 ist ihr Anteil an der Bruttostromerzeugung erneut gewachsen und betrug nach Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) voraussichtlich 25,8 % (vgl. Webseite des BDEW, abrufbar unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20141229-pi-erneuerbare-energien-zum-ersten-mal-wichtigster-energietraeger-im-deutschen-strommix-de).

Die Erneuerbaren Energien haben ihren heutigen Stellenwert in Deutschland dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu verdanken, welches in seiner ursprünglichen Fassung am 1. April 2000 in Kraft getreten ist. Mittlerweile leisten Wind, Sonne und andere regenerative Energiequellen zu jeder vierten erzeugten Kilowattstunde Strom ihren Beitrag.

Vorreiter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien

Die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien soll bis zum Jahr 2035 auf bis zu 60 % erhöht werden, wobei die Windenergie bei diesen Ausbauzielen den größten Anteil leisten soll. Die Nutzung der Windenergie an Land hat in den vergangenen Jahren maßgeblich zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern beigetragen. Unabhängig davon, dass der Ausbau von Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee verstärkt werden soll, behält die Windenergie an Land ihren bedeutenden Stellenwert bei, weil sie mit Blick auf die Kosten auch in den nächsten Jahren das größte Ausbaupotenzial mit sich bringt.

Im internationalen Vergleich der Windenergienutzung belegt Deutschland mit 39.165 MW installierter Leistung den dritten Platz nach China und den USA (REN21, Renewables 2015 Global Status Report, Seite 71 f.).

Vergütungsregelung in Deutschland

Mit dem ursprünglich im April 2000 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG; Jahreszahl gibt den Gesetzesstand an) wurde die Grundlage für den Ausbau Erneuerbarer Energien in Deutschland geschaffen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen (vgl. § 1 EEG 2000 vom 29. März 2000).

Das Prinzip des EEG ist einfach: Durch das EEG wird Anlagenbetreibern eine finanzielle Förderung des erzeugten Stroms gewährt (vgl. ursprünglich §§ 3 ff. EEG2000, § 19 EEG2014). Die Förderungsdauer und -höhe wird in Abhängigkeit von der Erzeugungsart bestimmt und findet sich derzeit für Strom aus Windenergie an Land in §§ 49, 29 EEG2014. Es gewährleistet Betreibern über eine Zeitspanne von 20 Jahren plus dem Inbetriebnahmejahr unter bestimmten Voraussetzungen einen Förderanspruch für den erzeugten Strom (vgl. § 22 EEG2014).

Seit der Einführung wurde das Gesetz laufend an die europarechtlichen Anforderungen und die umweltpolitischen Zielsetzungen angepasst (vgl. EEG-Novelle 2004, BGBl. 2004, Teil I S. 1918, EEG-Novelle 2009, BGBl. 2008, Teil I S. 2074; EEG-Novelle 2012 BGBl. 2011, Teil I S.1634 und 1754; EEG-Novelle 2014, BGBl. 2014, Teil I S. 1066).

Seit der jüngsten Novellierung des EEG zum 1. August 2014 soll Strom aus Erneuerbaren Energien zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden (vgl. § 2 Abs. 3 EEG2014). Dementsprechend besteht ein Förderanspruch gegenüber dem Netzbetreiber für Anlagen, in denen Strom ausschließlich mit Erneuerbaren Energien erzeugt wird, abgesehen von Ausnahmefällen nur, wenn der Strom direkt vermarktet wird und dem Netzbetreiber das Recht überlassen wird, diesen Strom als „Strom aus Erneuerbaren Energien" zu kennzeichnen (sog. geförderte Direktvermarktung; vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG2014). Die Förderung erfolgt im Wege der Marktprämie unter den Voraussetzungen des § 34 EEG2014. Eine Förderung im Wege der gesetzlichen Einspeisevergütung findet nur in Ausnahmefällen statt (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 37 f. EEG2014; Kleinanlagen, Härtefallregelung).

Bei der Förderung im Wege der Marktprämie („MP") erhält der Anlagenbetreiber zuzüglich zu seinen Direktvermarktungserlösen eine Zahlung vom Netzbetreiber, die sich nach Maßgabe des anzulegenden Wertes („AW") und des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes ($MW_{esp.}$) von Strom bemisst. Diese Zahlung vom Netzbetreiber wird kalendermonatlich nach folgender Formel berechnet (vgl. Anlage 1 zum EEG2014):

$$MP = AW - MW_{esp.}$$

Der $MW_{esp.}$ für Wind an Land $MW_{Wind\ an\ Land}$ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwertes von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent/kWh (vgl. Ziffer 2.2.2 der Anlage 1 zum EEG2014).

Der Anlagenbetreiber erhält mithin grundsätzlich zwei Zahlungen für den erzeugten und eingespeisten Strom: Einmal seine Direktvermarktungserlöse, regelmäßig vom Direktvermarkter, und die Marktprämienzahlung vom Netzbetreiber. Der anzulegende Wert und damit die Förderberechtigung sollen spätestens 2017 im Wege der Ausschreibung ermittelt werden. Die Erstellung eines Ausschreibungsdesigns ist derzeit noch in Bearbeitung, sodass aktuell noch keine verbindlichen Aussagen zu den Teilnahmevoraussetzungen, den Ausschreibungsbedingungen und den Verfahrensabläufen getroffen werden können.

5.11 Wesentliche Verträge

Bisher hat die Emittentin keine wesentlichen Verträge geschlossen. Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Emittentin unter anderem eine Vielzahl von Kauf-, Miet- und Managementverträgen abgeschlossen. Soweit solche Verträge mit einer Gesellschaft der reconcept Gruppe abgeschlossen werden, wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass die Vergütungen einem Drittvergleich standhalten. Wesentliche Verträge, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin passen, liegen bisher nicht vor.

5.12 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane; Interessenkonflikte

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung in Gestalt der Komplementärin. Die Organe der Komplementärin wiederum sind die Gesellschafterversammlung der Komplementärin sowie die Geschäftsführung der Komplementärin.

Die Kompetenzen dieser Organe sind im HGB, dem GmbHG, dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin und dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt.

5.12.1 ÜBERBLICK

Die Aufgabenfelder und Beschlussgegenstände für die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag der Emittentin und im Gesellschaftsvertrag der Komplementärin geregelt.

Die Vertretung der Emittentin gegenüber Dritten – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich – obliegt der Komplementärin der Gesellschaft, der reconcept Capital GmbH. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt ebenfalls allein der Komplementärin. Diese nimmt die Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft durch ihre Geschäftsführer wahr. Die Komplementärin sowie deren Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin bzw. deren Geschäftsführern und der Emittentin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vornahme von Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Gesellschafter, die darüber durch Beschluss entscheiden. Die Gesellschafterversammlung kann durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss einen Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte aufstellen und diesen Katalog wieder aufheben, ändern oder ergänzen. Dieser Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist für alle Geschäftsführer bindend. In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte durch die Geschäftsführer der Gesellschaft auch ohne Einwilligung der Gesellschafter vorgenommen werden. Jedoch ist diesen unter Darlegung der Unaufschiebbarkeit hierüber unverzüglich zu berichten und ihre Genehmigung einzuholen. Die Gesellschafter können die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

5.12.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin kann die Geschäftsführung aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Komplementärin allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Komplementärin durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung der Komplementärin kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Komplementärin mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist im Innenverhältnis, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ein vorheriger zustimmender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung der Komplementärin erforderlich.

Gegenwärtig hat die Komplementärin zwei Geschäftsführer, und zwar Herr Karsten Reetz und Herr Carsten Diettrich. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

5.12.3 GEGENWÄRTIGE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

Derzeitige Geschäftsführer der Komplementärin sind:

Karsten Reetz, Geschäftsführer der Emittentin, der reconcept GmbH, der reconcept consulting GmbH sowie der reconcept Capital GmbH

Der gelernte Bankkaufmann Karsten Reetz, Jahrgang 1968, hat für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Seit 2000 ist er im Bereich der geschlossenen Sachwertbeteiligungen aktiv. Karsten Reetz hat maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fiel die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Sachwertbeteiligungen im Bereich regenerative Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit. Seit seinem Eintritt in die reconcept GmbH und Übernahme der Geschäftsführung 2006 steht er für die Öffnung der Gesellschaft gegenüber neuen Produkten, die im Sinne der Unternehmensphilosophie investieren. Das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen öffnete sich unter seiner Führung weiteren windreichen Regionen wie z. B. Finnland und neuen Produktsparten wie Solarbeteiligungen und Wasserkraftwerken in Europa und Nordamerika.

Carsten Diettrich, Geschäftsführer der reconcept Capital GmbH

Carsten Diettrich, Jahrgang 1969, leitet und verantwortet in der Kapitalverwaltungsgesellschaft reconcept Vermögensmanagement GmbH die Bereiche Risikomanagement, Compliance, Liquiditätsmanagement, Geldwäsche, IT, interne Revision, Auslagerungscontrolling sowie Bewertung und übernimmt die Funktion des Personal- und Organisationsverantwortlichen. Die Bestellung zum Geschäftsführer der reconcept Vermögensmanagement GmbH und der reconcept Capital GmbH erfolgte in 2013.

Er studierte nach Abschluss seiner Ausbildung zum Bankkaufmann Betriebswirtschaftslehre in Göttingen mit den Schwerpunkten Rechnungslegung und Prüfungswesen, betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Seinen beruflichen Werdegang startete der Diplom-Kaufmann bei der renommierten Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH. In der Folge war er 15 Jahre bei einem Bank-Emissionshaus tätig, zunächst als Assistent der Geschäftsleitung in den hauseigenen Treuhandgesellschaften. Carsten Diettrich verantwortete daraufhin den gesamten After-Sales-Bereich des Emissionshauses über zehn Jahre lang als Mitglied des Vorstandes der Treuhand. Neben den klassischen geschlossenen Immobilienfonds mit Gewerbeimmobilien in den Niederlanden erweiterte er sein Spektrum um weitere Länder (Deutschland, USA, England, Österreich, Frankreich und Polen) und Anlageklassen wie Schifffahrt, Aviation und Private Equity.

Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer der Komplementärin lautet: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg.

5.12.4 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Gesellschafterversammlung der Emittentin ist als Versammlung der Gesellschafter das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Unternehmens betreffen. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin in der aktuellen Fassung werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung grundsätzlich mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse, für die nicht aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin Einstimmigkeit oder Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich ist, für die aber aufgrund zwingenden Rechts eine einfache Mehrheit nicht ausreicht, genügt eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafterversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Gesellschafterversammlung). Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter deren Einberufung verlangt.

5.12.5 POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Im Nachfolgenden werden kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern sowie ggf. Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen dargestellt. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere

wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojekts durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 % beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Ein Interessenkonflikt besteht insofern, als die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital GmbH, gleichzeitig Komplementärin der bislang im Rahmen der Unternehmensgruppe aufgelegten geschlossenen Beteiligungsangebote ist.

Des Weiteren ist die reconcept GmbH alleinige Gesellschafterin der reconcept Capital GmbH, die als Komplementärin der Emittentin fungiert und alleinige Gesellschafterin der reconcept Consulting GmbH, die einzige Kommanditistin der Emittentin ist.

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin und der reconcept GmbH. Darüber hinaus ist er Geschäftsführer der folgenden Gesellschaften der reconcept Gruppe, die Leistungen für die Emittentin erbringen: reconcept consulting GmbH.

Carsten Diettrich ist Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin.

Es besteht das Risiko, dass die vorstehend genannten Personen aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen treffen oder Handlungen vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Darüber hinausgehende potenzielle Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen der Geschäftsführer oder ihren sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin gibt es nicht.

5.13 Praktiken der Geschäftsführung

Ein Audit-Ausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht auf Seiten der Emittentin nicht.

Ebenso ist die Emittentin als Kommanditgesellschaft nicht verpflichtet, einer „Corporate Governance Regelung“ zu folgen. Die Emittentin folgt daher auch nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

5.14 Gerichts- und Schiedsverfahren

Seit der Gründung der Emittentin bestanden weder staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), noch wurden solche Verfahren abgeschlossen.

5.15 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es haben sich aufgrund des noch in der Verhandlung bedindlichen Erwerbes des Windparks Mertensdorf keine wesentliche Änderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. August 2015 ergeben.

6 Trendinformation

Bei der Emittentin hat es seit dem 31. August 2015, dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

7 Angaben zur Anleihe und über das öffentliche Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung in verbriefter Form. Es handelt sich um eine Anleihe, auch Schuldverschreibung genannt, mit einem Anlagevolumen von insgesamt EUR 7,75 Mio. Im Gegensatz zu Aktien wird bei Anleihen keine gewinnabhängige Dividende, sondern ein fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit gezahlt. Darüber hinaus sind die Zeichner der Schuldverschreibung, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen, aufgrund der klar begrenzten Laufzeit grundsätzlich nicht auf den Verkauf der Wertpapiere auf dem Kapitalmarkt angewiesen; der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit erfolgt zum Nennwert. Die Konditionen der Anleihe ergeben sich aus den Anleihebedingungen, die unter Kapitel 8. in diesem Prospekt abgedruckt sind und die die Rechtsgrundlage einer Zeichnung der Teilschuldverschreibungen darstellen. Die Wertpapiere wurden somit aufgrund von Rechtsvorschriften des deutschen Rechts geschaffen. Das vorliegende öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Daneben erfolgt eine Privatplatzierung in ausgewählten europäischen Staaten. Ein Angebot der Teilschuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Eine Aufteilung des Angebots in verschiedene Tranchen erfolgt nicht. Voraussetzung für den Kauf von Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über Gebühren der Depotführung und weitere Transaktionskosten sollte sich der Anleger vorab bei dem jeweiligen Kreditinstitut informieren.

7.1 Angaben zur Anleihe

7.1.1 EMISSIONSTAG

Die Anleihe wird voraussichtlich am 10. Dezember 2015 begeben.

7.1.2 IDENTIFIKATIONSNUMMERN

Die International Security Identification Number (ISIN) lautet DE000A1680E7, die Wertpapier-Kennnummer (WKN): A1680E.

7.1.3 RENDITE

Die nominelle Rendite je Schuldverschreibung lässt sich erst am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestimmen und berechnet sich aus (i) dem Rückzahlungsbetrag und (ii) den gezahlten Zinsen. Die jährliche Verzinsung je Schuldverschreibung beträgt 5,00 % des Nennbetrags abzüglich der individuellen Transaktionskosten und etwaiger sonstiger Kosten bzw. Steuern. Die Emittentin stellt dem Anleihegläubiger keine Kosten oder Steuern in Rechnung.

Darüber hinaus erfolgt die Rückzahlung je Schuldverschreibung am 10. Dezember 2020 zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000 je Teilschuldverschreibung.

7.1.4 ERMÄCHTIGUNGEN, BESCHLÜSSE

Die Teilschuldverschreibungen werden aufgrund des Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin vom 14. August 2015 begeben.

7.1.5 CLEARING UND ABWICKLUNG

Die Teilschuldverschreibungen werden über das Clearing-System der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, abgewickelt.

7.1.6 ZAHLSTELLE

Die Funktion der Zahlstelle übernimmt die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz Am Markt 14 – 16, 28195 Bremen.

7.1.7 ÜBERTRAGBARKEIT/VERKAUF/ VERERBUNG DER ANLEIHEN

Die Übertragung einer Teilschuldverschreibung ist nur insgesamt möglich. Die teilweise Übertragung von Rechten aus einer Teilschuldverschreibung ist nicht möglich; d. h., der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch der Teilschuldverschreibung kann nicht gesondert übertragen werden.

Anleger können Übertragungen von Teilschuldverschreibungen vornehmen, indem sie ihre depotführende Stelle (z. B. Hausbank oder Online-Broker), bei der sie die Teilschuldverschreibungen in ihrem Wertpapierdepot halten, anweisen, die Teilschuldverschreibungen in das Wertpapierdepot des jeweiligen Empfängers zu übertragen. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibungen frei übertragen. Dabei werden jeweils die entsprechenden Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

7.1.8 VERBRIEFUNG

Die Teilschuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Aufgrund der Globalverbriefung ist ein Anspruch auf Ausdruck oder Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

7.2 Angaben über das öffentliche Angebot

7.2.1 BEGINN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS UND VERKAUFSBEGINN

Ab dem 14. Oktober 2015 werden die Schuldverschreibungen bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (voraussichtlich am 1. April 2016, längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. Die Zeichnungsphase vor Beginn des Zinslaufes beginnt am 14. Oktober 2015 und endet am 9. Dezember 2015. Sollte die Anleihe nicht bis zum 31. März 2016 vollplatziert sein, wird das öffentliche Angebot automatisch bis zum 30. Juni 2016 verlängert. Die Schuldverschreibungen werden nach Eingang der Zeichnung bei der Emittentin ausschließlich bei der Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz Am Markt 14 – 16, 28195 Bremen, ggf. gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen.

7.2.2 EMISSIONSVOLUMEN UND AUSGABEPREIS

Das Angebot umfasst 7.750 Teilschuldverschreibungen. Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages je Teilschuldverschreibung (EUR 1.000). Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten und Steuern in Rechnung stellen. Nach dem Ende der Zeichnungsphase entspricht der Ausgabepreis, so noch Teilschuldverschreibungen zu platzieren sind, dem Nominalbetrag plus aufgelaufene Stückzinsen.

7.2.3 KATEGORIEN VON ANLEGERN

In der Bundesrepublik Deutschland sollen die Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots platziert werden. Die Teilschuldverschreibungen können über die jeweilige Depotbank des Anlegers in Deutschland erworben werden. Daneben werden die Teilschuldverschreibungen im Rahmen einer Privatplatzierung bei ausgewählten institutionellen Investoren von registrierten Selling Agents in der Bundesrepublik Deutschland sowie in ausgewählten europäischen Staaten angeboten, die von den institutionellen Investoren Zeichnungsangebote entgegennehmen.

7.2.4 ZUTEILUNG UND LIEFERUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip „First Come – First Serve", d. h., die Wahrscheinlichkeit für eine Zuteilung erhöht sich für einen Anleger, je früher er seinen Zeichnungsauftrag erteilt. Dies bedeutet, dass solange keine Überzeichnung (wie unten definiert) vorliegt, werden die eingegangenen Zeichnungsanträge/Kaufangebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt. Der Anleger kann einen Zeichnungsauftrag nicht mehr reduzieren, wenn dieser der Emittentin und der Zahlstelle vorliegt.

Sobald eine Überzeichnung vorliegt, werden die am Tag der Überzeichnung eingegangenen Kaufangebote in Abstimmung zwischen der Emittentin und Zahlstelle ganz oder teilweise zugeteilt. Die nicht zugeteilten Zeichnungen werden gelöscht. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt am Tag der Primärvaluta, mithin zeitlich nach der Zuteilung, sodass eine Erstattung zu viel gezahlter Beträge nicht vorgesehen ist, da eine solche Überzahlung ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist die Emittentin bzw. die Zahlstelle berechtigt, Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Zeichnungsrechte bestehen nicht bzw. sind nicht vereinbart.

Das öffentliche Angebot endet jedoch vor Ablauf der vorgenannten Frist, sobald eine Überzeichnung vorliegt. Eine Überzeichnung liegt bereits vor, wenn der Gesamtbetrag der an die Zahlstelle übermittelten Zeichnungsanträge betreffend das Neuplatzierungsvolumen i. H. v. EUR 7.750.000 übersteigt. Anleger können bei ihrer Depotbank Informationen über die ihnen zugeteilte Anzahl an Schuldverschreibungen erhalten. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Angebot abgegeben hat. Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG, Eschborn, Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages, durch Einbuchung in das Wertpapierdepot, das vom Zeichner der Anleihe im Rahmen der Kauforder angegeben wird. Die Einbuchung erfolgt per Erscheinen. Effektive Stücke werden nicht geliefert. Vielmehr erhält der Anleihegläubiger anteilig seiner Beteiligung Miteigentum an der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist.

7.3 Ergebnis des Angebotes/Keine Einbeziehung in den Börsenhandel

Das Ergebnis des Angebots der Teilschuldverschreibungen wird die Emittentin jeweils am Ende eines jeden abgelaufenen Monats des öffentlichen Angebotes bzw. nach Vollplatzierung auf der Internetseite der reconcept Gruppe unter (http://www.reconcept.de/re07) veröffentlichen. Die Emittentin plant, die Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse, voraussichtlich Börse Hamburg, einzubeziehen, vorrausichtlich am 10. Dezember 2015. Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder eine Einbeziehung in den Handel an einem organisierten Markt ist nicht geplant.

8 Anleihebedingungen

DIE ANLEIHEBEDINGUNGEN DER RE07 ANLEIHE DER ZUKUNFTSENERGIEN – WIND DEUTSCHLAND

WKN A1680E/ ISIN DE000A1680E7

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibung) lauten wie folgt:

§ 1 Gesamtnennbetrag, Form, Währung, Stückelung, Status

1. Die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin") begibt eine festverzinsliche Anleihe im Gesamtnennbetrag von anfangs bis zu EUR 7.750.000 (in Worten: Euro siebenmillionensiebenhundertfünfzigtausend).

2. Die Anleihe ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige bis zu 7.750 Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 (die „Teilschuldverschreibungen"). Die Mindestzeichnungsgröße beträgt EUR 5.000.

3. Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung stehen die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu. „Anleihegläubiger" ist jeder Inhaber einer Teilschuldverschreibung.

4. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 2 Verbriefung, Eigentumsrecht, Übertragung, Mittelverwendungskontrolleur

1. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (die „Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift eines Vertreters der Emittentin unterzeichnet. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

2. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems (wie nachstehend definiert) übertragen werden können. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Teilschuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

3. Die Übertragung einer Teilschuldverschreibung ist nur insgesamt möglich. Die teilweise Übertragung von Rechten aus einer Teilschuldverschreibung ist nicht möglich; d. h., der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch der Teilschuldverschreibung kann nicht gesondert übertragen werden.

4. Die Emittentin hat Wegner & Gottschalk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Mittelverwendungskontrolleur") nach Maßgabe des Mittelverwendungskontrollvertrages zwischen der Emittentin und dem Mittelverwendungskontrolleur vom 17. August 2015 (der „Mittelverwendungskontrollvertrag") zum Mittelverwendungskontrolleur bestellt, der die im Mittelverwendungskontrollvertrag geregelten Aufgaben wahrnimmt.

§ 3 Zinsen

1. Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag verzinst, und zwar mit jährlich 5,0 % von dem (einschließlich) 10. Dezember 2015 (der „Begebungstag") bis zum Ablauf des 9. Dezember 2020. Die Zinsen werden jährlich nachträglich berechnet und sind jeweils zum 10. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag" und der Zeitraum ab dem Begebungstag bzw. Zeichnungstag (jeweils einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode") zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 10. Dezember 2016 fällig. Die letzte Zinszahlung ist am 10. Dezember 2020 fällig. Fällt der Zahltag am Erfüllungsort auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Zahltag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

2. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 4 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

§ 4 Zahlungen, Vorlegungsfrist, Verjährung, Hinterlegung

1. Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit (der „Fälligkeitstag") ohne Abzüge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Gläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden kann. Die Zahlstelle wird nicht in Vorleistung treten und ist auch nicht dazu verpflichtet.

2. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

3. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

4. „Geschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag (außer Sonnabend und Sonntag), an dem Clearstream Banking, Frankfurt am Main, sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) („TARGET") betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

5. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen (wie in § 5.2 definiert) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

6. Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Für die Dauer der Verwahrung der Globalurkunde genügt die bloße Anspruchserhebung als Vorlegung.

7. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 Fälligkeit, Rückzahlung, sowie Rückkauf und Ausschüttungssperre

1. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist auf den Ablauf des 9. Dezember 2020 befristet. An diesem Zeitpunkt werden die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig. Soweit nicht zuvor bereits zurückgekauft, werden die Teilschuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags (vgl. nachfolgender Abs. 2) am 10. Dezember 2020 („Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet nicht statt.

2. Der „Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung nach Abs. 1 entspricht dem Nennbetrag (100 %) der jeweiligen Teilschuldverschreibung. Für die Zeit zwischen der Wirksamkeit einer Kündigung oder Beendigung der Teilschuldverschreibungen und Rückzahlung des Anleihekapitals bestehen keine Ansprüche auf Verzinsung nach § 3.

3. Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis ankaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Einreichung bei der Zahlstelle.

4. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, eine Ausschüttungssperre für die Gesellschafter zu beachten.

§ 6 Steuern

1. Sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt für Steuern und Abgaben, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden.

2. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

   Zusätzliche Beträge gemäß § 6.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

   a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

   b) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

   c) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

   d) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird.

§ 7 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14 – 16, 28195 Bremen. Die Bankhaus Neelmeyer AG in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Zahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Zahlstelle" bezeichnet.

2. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

3. Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 8 Kündigung durch Anleihegläubiger

1. Die Anleihegläubiger sind zu einer ordentlichen Kündigung nicht berechtigt. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt mit der Folge, dass die entsprechenden Teilschuldverschreibungen sofort in Höhe des gekündigten Rückzahlungsbetrags zum Nennwert zzgl. der zu diesem gekündigten Teil aufgelaufenen Zinsen fällig und rückzahlbar werden. Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn:

   a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

   b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 60 Tage fortdauert; oder

   c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fortdauert; oder

   d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens be-

antragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt; oder

f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von 50 % ihres Umsatzes oder mehr) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Anlagevermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht mehr erfüllen kann; oder

g) ein Kontrollwechsel vorliegt, also wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 % der Geschäftsanteile der Emittentin erwerben, und die Stellung der Anleihegläubiger infolge des Kontrollwechsels mehr als nur unwesentlich berührt wird. Übertragungen von Geschäftsanteilen innerhalb einer etwaigen Unternehmensgruppe der Emittentin sind nicht zu berücksichtigen. Die Stellung der Anleihegläubiger ist insbesondere mehr als nur unwesentlich berührt, wenn in der Folge des Kontrollwechsels eine wesentliche Änderung der Strategie des Unternehmens eintritt; oder

h) ein Verstoß gegen die Ausschüttungssperre gemäß § 5 Abs. 4 vorliegt.

In den Fällen gem. Abs. 1 lit. a, d oder g wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 1 lit. b oder c bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 30 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt eingezahlten und nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

2. Die Kündigungserklärung ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären und per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12.4 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Kündigung ein Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibung ist.

§ 9 Weitere Teilschuldverschreibungen, Aufstockung

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Teilschuldverschreibungen (ggf. mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Teilschuldverschreibung" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

2. Die Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit den Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

3. Die Anleiheschuldnerin behält sich weiter vor, weitere Anleihen, die mit dieser Teilschuldverschreibung keine Einheit bilden, oder andere Schuldtitel zu begeben, die den Verwendungszweck der Teilschuldverschreibung haben und diese teilweise oder vollständig ablösen.

§ 10 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter; Gläubigerversammlung, Mehrheitsbeschluss

1. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 10.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

2. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von min-

destens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit").

3. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 10.3 a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 10.3 b) getroffen.

   a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

   b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

4. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

5. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 12.4 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

6. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter") bestellen.

   a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 10.2 zuzustimmen.

   b) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

   c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden.

Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

7. Bekanntmachungen betreffend diesen § 10 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 11.

8. Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.

§ 11 Mitteilungen

1. Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (http://www.reconcept.de/re07) und auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anleihegläubigern zugegangen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

2. Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

2. Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 18 Abs. 2 SchVG ist gemäß § 9 Abs. 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

3. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

4. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen geltend machen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

   Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

§ 13 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Anleihebedingungen sowie die Aufhebung der Anleihebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle ungültiger Bestimmungen treten Bestimmungen, die wirtschaftlich und sachlich der ungültigen Bestimmung möglichst gleichkommen.

3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

4. Für die Kraftloserklärung abhandengekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

9 Mittelverwendungskontrolle

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

zwischen der

reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG
Cuxhavener Straße 36
21149 Hamburg
– nachstehend „Gesellschaft" genannt –

und der

Wegner & Gottschalk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Neuer Wall 55
20354 Hamburg
– nachstehend „Mittelverwendungskontrolleurin" genannt –

PRÄAMBEL

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien (Windenergie in Deutschland) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen(einschließlich Minderheitsbeteiligungen) aus dem Bereich der erneuerbaren Energien bis zu 100 %.

Hierzu ist beabsichtigt, zusätzlich zum Kommanditkapital der Kommanditisten Anleihekapital von bis zu EUR 7.750.000 und ggf. mehr im Erhöhungsfall einzuwerben. Die Bedingungen des Anleihekapitals sowie dessen vorgesehene Verwendung ergeben sich aus dem Anleiheprospekt. Die Mittelverwendungskontrolleurin soll die prospektkonforme Verwendung des Anleihekapitals, das auf ein Sonderkonto der Gesellschaft einzuzahlen ist überwachen. Nur die auf dem Sonderkonto der Gesellschaft eingehenden Darlehensmittel sind Gegenstand dieses Vertrages. Dazu vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Bankkonten

Die Gesellschaft hat zwei Konten bei der Commerzbank, BLZ 210 400 10 eingerichtet:

- das eine Konto dient der Gesellschaft zur Abwicklung ihrer täglichen Geschäfte (Konto mit IBAN: DE24 2104 0010 0620 1099 00, BIC: COBADEFFXXX, im Folgenden das „Geschäftskonto"),

- das andere Konto dient der Gesellschaft ausschließlich zur Abwicklung der Anleiheemission und ihrer Mittelverwendung (Konto mit IBAN: DE27 2104 0010 0620 1081 00, BIC: COBADEFFXXX, im Folgenden das „Sonderkonto").

Die Mittelverwendungskontrolle bezieht sich ausschließlich auf das Sonderkonto. Auf das Sonderkonto zahlen die Investoren das Anleihekapital ein. Verfügungen zulasten dieses Kontos sind nur gemeinsam durch die Gesellschaft und die Mittelverwendungskontrolleurin möglich (UND-Konto). Die Mittelverwendungskontrolleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien (Innenverhältnis) steht ein Kontoguthaben ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zur Mittelverwendungskontrolleurin allein verpflichtet, mit dem Sonderkonto verbundene Lasten und Kosten zu tragen und die Mittelverwendungskontrolleurin insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten. Das Kontoguthaben des Sonderkontos ist nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

§ 2 Verfügungsvoraussetzungen

Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Auszahlungsvoraussetzungen sind (alternativ):

- die Rückzahlung von eingezahltem Anleihekapital an Investoren,
- die Übertragung von Stückzinsen auf das Geschäftskonto,
- die Zwischenanlage auf einem Tages- oder Festgeldkonto, über das Verfügungen nur zugunsten des Mittelverwendungskontos möglich sind,
- die Zahlung von Verbindlichkeiten mit dem Verwendungszweck entsprechend der aktuellen Fassung des verbindlichen Investitionsplanes (vgl. Wertpapierprospekt; hierbei ist auf die dort genannten absoluten Euro-Beträge abzustellen).

Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen, Verträge oder vergleichbare Unterlagen nachzuweisen. Bei Investitionen in Projekte der Windenergie bestätigt die Geschäftsführung der Gesellschaft der Mittelverwendungskontrolleurin die Einhaltung der Investitionskriterien. In diesem Zusammenhang sind die in den Investitionskriterien genannten Gutachten und Garantien vorzulegen, wobei die Mittelverwendungskontrolleurin lediglich deren Vorhandensein kontrolliert ohne diesbezüglich weitere inhaltliche Prüfungshandlungen vorzunehmen. Für die Bezahlung von Rechnungen über Kosten, die über dem Planansatz gemäß dem im Wertpapierprospekt wiedergegebenen aktuellen Investitionsplan liegen, ist eine auf dem Sonderkonto ggf. vorhandene Liquiditätsreserve zu verwenden. Die Mittelverwendungskontrolleurin gibt diese Zahlungen entsprechend frei. Grundsätzlich werden Rechnungen mit einem Prüfvermerk zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Verträge bzw. Leistungsnachweise oder gleichwertige Unterlagen seitens der Gesellschaft vorgelegt. Die Belege müssen den Anforderungen der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen bzw. gleichermaßen nachweiskräftig sein. Die Zahlungen erfolgen an die in den Rechnungen jeweils genannten Empfänger in der dort genannten Höhe. Die vorzulegenden schriftlichen Unterschriften überprüft die Mittelverwendungskontrolleurin nicht daraufhin, ob die Unterschriften auf Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen und ob vorgelegte Fotokopien mit den Originalen übereinstimmen.

Weitere Kontrollpflichten treffen die Mittelverwendungskontrolleurin nach diesem Vertrag nicht. Insbesondere ist die Mittelverwendungskontrolleurin nicht verpflichtet, den Anleiheprospekt und die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit, die Durchführung der Investitionsvorhaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Investitionen und ggf. damit verfolgter steuerlicher Ziele zu prüfen. Ferner prüft die Mittelverwendungskontrolleurin nicht, ob die freizugebenden Zahlungen unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig oder sinnvoll sind. Des Weiteren nimmt die Mittelverwendungskontrolleurin keine Prüfung der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien vor.

Der Mittelverwendungskontrolleurin sind die zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen gem. Präambel dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält für die Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit von der Gesellschaft eine einmalige Gebühr i. H. v. 0,06 % der zu kontrollierenden Mittel zzgl. Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 2.325 zzgl. Umsatzsteuer.

Die Gebühr ist wie folgt fällig:
50 % bei Erteilung der erstmaligen Mittelfreigabe, der Restbetrag, sobald sämtliche auf das Sonderkonto eingezahlten Mittel – bis auf eine ggf. zu bildende Liquiditätsreserve – gemäß § 2 dieses Vertrages verwendet wurden, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Mittelfreigabe. Bei vorzeitiger Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund, den nicht die Mittelverwendungskontrolleurin zu vertreten hat, ist der Restbetrag sofort fällig.

Die zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung aufgewendeten Versicherungsprämien werden der Mittelverwendungskontrolleurin von der Gesellschaft pauschal mit EUR 1.000 zzgl. Umsatzsteuer erstattet. Der Erstattungsbetrag ist am Tag der Erteilung der erstmaligen Mittelfreigabe fällig.

§ 4 Haftung

Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.

Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung, die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Kommanditisten und für die Prospektangaben.

Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Beendigung dieses Vertrages. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten „All-

gemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" (AAB) in der Fassung vom 1. Januar 2002. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin für fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe von Ziff. 9 Abs. 2 der AAB grundsätzlich auf 4.000.000 EUR beschränkt ist.

Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs auf 5.000.000 EUR beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen bzw. Leistungen beruhen. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Mittelverwendungskontrolleurs ein Verhalten Dritter für einen Schaden mitursächlich, so haftet der Mittelverwendungskontrolleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Die Begrenzung der Höhe der Haftung bleibt hiervon unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass Mittel aus einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zum Schadensersatz möglicherweise nicht oder nicht ausreichend in dem in den AAB genannten Umfang zur Verfügung stehen, falls die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bereits andere durch die Mittelverwendungskontrolleurin verursachte Schäden ersetzt hat.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase. Die Geschäftsführung der Gesellschaft teilt der Mittelkontrolleurin schriftlich mit, wann die Investitionsphase abgeschlossen ist. Eine zu diesem Zeitpunkt auf dem Sonderkonto befindliche Liquiditätsreserve ist auf das Geschäftskonto der Gesellschaft zu überweisen und unterliegt nicht mehr der Mittelverwendungskontrolle. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kontrolltätigkeit endet in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung des vorhandenen Anleihekapitals aus den Teilschuldverschreibungen an die Anleger.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Frühere Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Wenn eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 17. August 2015

Karsten Reetz
für die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG

Matthias Gottschalk

Christoph Wegner

Markus Eisenblätter
für die Wegner & Gottschalk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

10 Besteuerung

Die hier gegebenen Hinweise stellen für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, wesentliche steuerliche Eckdaten auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe gültigen Steuerrechts dar. Hierbei ist zu beachten, dass die steuerliche Situation jedes Anlegers grundsätzlich individuell unterschiedlich ist.

Die nachfolgend hier gegebenen allgemeinen steuerlichen Hinweise sind daher nicht verbindlich und stellen keine steuerliche Beratung dar; sie sind auch nicht abschließend und entbinden den Anleihegläubiger daher nicht davon, zur konkreten individuellen steuerlichen Behandlung der Teilschuldverschreibungen einen steuerlichen Berater zu konsultieren. Es besteht keine Garantie, dass die deutschen Finanzbehörden zu den nachstehenden allgemeinen steuerlichen Hinweisen dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Es wird daher dringend empfohlen, dass sich die Anleger durch eigene steuerliche Berater im Hinblick auf die steuerrechtlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen individuell beraten lassen. Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Hinweise basieren auf dem Rechtsstand vom Datum des Prospekts. Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung kann keine Gewähr übernommen werden.

Grundsätzlich wird auf die Zinszahlungen durch die depotführende Bank ein Steuerabzug vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern auf Erträge aus dieser Anleihe an der Quelle.

10.1 Im Inland ansässige Anleger

Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibung wie auch die laufenden Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Diese entsteht mit dem Zufluss der Zinsen. Seit dem 1. Januar 2009 zufließende Kapitalerträge unterliegen bei privaten Empfängern, die steuerlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, der sog. Abgeltungssteuer. Private Kapitalerträge unterliegen danach grundsätzlich einem einheitlichen Abgeltungssteuersatz i. H. v. derzeit 25 % zuzüglich des hierauf berechneten Solidaritätszuschlags von derzeit 5,5 %, also in Summe 26,375 %, und ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

10.1.1 BESTEUERUNG VON IM PRIVATVERMÖGEN GEHALTENEN TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Werden die Teilschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, sind daraus resultierende Zinsen sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung des Wertpapiers als Kapitalerträge im Sinne des § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern.

Die Kapitalerträge (Zinsen) unterliegen bei Zufluss als auch bei Einlösung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibung – soweit der Anleger keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt – der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle, d. h. durch die Emittentin bzw. Kreditinstitute (Steuereinbehalt an der Quelle). Ausgezahlt wird an den Anleger daher nur ein Betrag nach Abzug der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der sich ergebende Zinsbetrag. Bei einer Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibung ist Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer der Differenzbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen. Zu den Veräußerungsgewinnen gehören auch die Einnahmen aus der Veräußerung von sogenannten Stückzinsen. Werden Schuldverschreibungen im Laufe eines Zinszahlungszeitraums mit dem laufenden Zinsschein veräußert, hat der Erwerber dem Veräußerer in der Regel den Zinsbetrag zu vergüten, der auf die Zeit seit dem Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums bis zur Veräußerung entfällt. Diese Zinsen heißen Stückzinsen. Sie werden in der Regel besonders berechnet und vergütet. Der Veräußerer hat die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 7 EStG zu versteuern. Für den Erwerber der Schuldverschreibung sind die bezahlten Stückzinsen keine Anschaffungskosten der Schuldverschreibung, sondern diese werden vielmehr im Jahr der Zahlung als abziehbare negative Einnahmen aus Zinsen, § 20 Abs. 1 Nummer 7 EStG, behandelt. Der anzuwendende Kapitalertragsteuersatz beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375 %.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungssteuersatz haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Veranlagung eine sog. Günstigerprüfung in Anspruch zu nehmen.

Sofern der depotführenden Bank ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen. Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ist bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 von den sog. Abzugsverpflichteten (z. B. den Kreditinstituten bzw. der Emittentin) automatisch einbehalten. Hierzu wird der Abzugsverpflichtete – sofern ihm die Identifikationsnummer des Anlegers noch nicht bekannt ist – diese zunächst beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. Unter Verwendung der Identifikationsnummer fragt der Abzugsverpflichtete dann beim BZSt die Kirchensteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Anlegers ab und führt die auf Basis dieser Abzugsmerkmale ermittelte Kirchensteuer an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab. Sofern die Kirchensteuer nicht vom Abzugsverpflichteten einbehalten werden soll, sondern der Abzugsverpflichtete diese selbstständig von dem für ihn zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung erheben lassen möchte, muss er der Übermittlung seiner Kirchensteuermerkmale gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung des Widerspruchs muss der Anleger auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem BZSt einreichen oder elektronisch über das BZSt Online-Portal übermitteln („Sperrvermerkserklärung"). Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer" bereit. Der Abfrage der Identifikationsnummer kann der Anleger hingegen nicht widersprechen.

Private Anleger können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag vorlegen und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft wurde, ihre Zinsen ohne Abzug von Kapitalertragsteuer vereinnahmen. In diesem Fall müssen sie diesen Freistellungsauftrag vor der jeweiligen Zinszahlung der Emittentin bzw. der Zahlstelle vorlegen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer werden im Fall der Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuererklärung als Vorauszahlungen auf die deutsche Steuer des in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen angerechnet. Zu viel einbehaltene Beträge berechtigen die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zur Anrechnung im Rahmen deren Steuerveranlagung.

10.1.2 BESTEUERUNG DER IM BETRIEBSVERMÖGEN GEHALTENEN TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Falls die Teilschuldverschreibungen von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, sind die vorstehend erörterten Regelungen zur Abgeltungssteuer nicht anwendbar. Daher unterliegen Zinsen und Gewinne einer evtl. Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibung der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit anwendbar – auch der Gewerbesteuer. Mit dem Wertpapier im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag einzubehalten. Die Zinsen und Gewinne aus der Teilschuldverschreibung sind im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Steuerveranlagung angerechnet werden, wenn die einbehaltenen Beträge die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigen.

10.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Teilschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrages.

10.3 Andere Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldtitel fallen in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungssteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10.4 Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Anleger

Zinszahlungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Anleihe werden jeweils für nicht in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach dem für den Zinsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht besteuert. Kapitalertragsteuer wird wie eine Objektsteuer ohne Prüfung der persönlichen Verhältnisse erhoben. Sie erfasst auch Zahlungen an ausländische natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften. Die Kapitalertragsteuer wird im Einzelfall nicht erhoben bzw. erstattet, wenn es sich um solche Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen. Ausländischen Anleihezeichnern wird daher dringend angeraten, bei diesbezüglichen Fragen zur Besteuerung den Rat eines Steuerfachmanns einzuholen.

11 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
IEA	International Energy Agency
i. H. v.	in Höhe von
p. a.	per annum (pro Jahr)
rd.	rund
SPV	Special Purpose Vehicle
u. a.	unter anderem
WEA	Windenergieanlage
WP	Windpark
z. B.	zum Beispiel

Anhang F – Finanzinformationen

Zwischenabschluss, Kapitalflussrechnung und Anhang zum 31. August 2015 nebst Bestätigungsvermerk

Abkürzungsverzeichnis

DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EU-ProspV	Verordnung (EG) Nr. 809/2004
Gesellschaft	reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG, Hamburg
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
Komplementärin	reconcept Capital GmbH, Hamburg
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro
WpPG	Wertpapierprospektgesetz

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Kapitalflussrechnung der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG für den Zeitraum vom 6. Juli 2015 bis 31. August 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Zwischenabschlusses sowie der Kapitalflussrechnung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben und ob die Kapitalflussrechnung ordnungsgemäß aus dem Zwischenabschluss und der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde.

Wir haben unsere Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Zwischenabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Weiterhin haben wir unsere Prüfung unter

Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 6. Juli 2015 bis 31. August 2015 sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 6. Juli 2015 bis 31. August 2015 wurde ordnungsgemäß aus dem Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 6. Juli 2015 bis 31. August 2015 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Hamburg, 18. September 2015

Dr. Steinberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Jörn Dieckmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Sonja Karwinski
Wirtschaftsprüferin"

Firma
reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG, Hamburg

BILANZ zum 31. August 2015

AKTIVA

	31. August 2015 EUR	6. Juli 2015 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	1.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	954,41	0,00
B. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten	1.727,53	0,00
	2.681,94	1.000,00

PASSIVA

	EUR	31. August 2015 EUR	6. Juli 2015 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter		0,00	0,00
II. Kapitalanteile Kommanditisten			
1. Festkapitalkonten (Kapitalkonto I)	1.000,00		1.000,00
2. Ergebnissonderkonten (Kapitalkonto II)	2.727,53-		0,00
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten	1.727,53	0,00	0,00
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		2.681,94	0,00
		2.681,94	1.000,00

Firma
reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG, Hamburg

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für den Zeitraum vom 6. Juli 2015 bis 31. August 2015

	EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.727,53
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.727,53
3. Jahresfehlbetrag	2.727,53
4. Belastung auf Ergebnissonderkonten	2.727,53
5. Bilanzgewinn	0,00

Firma
reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG, Hamburg

ANHANG 2015

I. Allgemeine Angaben zum Zwischenabschluss

Der Zwischenabschluss zum 31. August 2015 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Personenhandelsgesellschaft, auf die nach § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB die Rechnungslegungsgrundsätze einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Die Gesellschaft ist ebenfalls gemäß § 267a HGB eine sogenannte Kleinstkapitalgesellschaft. Von den Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften wurde kein Gebrauch gemacht. Weitere Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft wurde am 6. Juli 2015 gegründet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (**Going-Concern-Prinzip**). Hierbei ist zu beachten, dass die Gesellschaft den aktiven Geschäftsbetrieb erst im IV. Quartal 2015 aufnehmen wird.

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** wurden zu Nennwerten bilanziert.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** wurde zum Nominalwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag beträgt die auf dem Festkapitalkonto verbuchte Pflichteinlage der Kommanditistin EUR 1.000,00. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und weder berechtigt noch verpflichtet, eine Einlage zu leisten.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Kosten für die Prüfung des Zwischenabschlusses und der Kapitalflussrechnung.

Firma
reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG, Hamburg

ANHANG 2015

IV. Sonstige Pflichtangaben

Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung und Vertretung der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin reconcept Capital GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt TEUR 25.

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind:

Herr Karsten Reetz, Kaufmann,
Herr Carsten Diettrich, Kaufmann.

Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag wurde den Ergebnissonderkonten zugeschrieben.

Hamburg, den 17. September 2015

reconcept Capital GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

gez. Karsten Reetz

Firma
reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum
vom 6. Juli 2015 bis zum 31. August 2015

		EUR
Laufende Geschäftstätigkeit		
	Periodenergebnis	-2.727,53
+/-	Ab- / Zuschreibungen auf Anlagevermögen	0,00
+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	2.681,94
-/+	Zunahme / Abnahme der Forderungen bzw. anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00
+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten bzw. anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00
+/-	Zinsaufwendungen / Zinserträge	0,00
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-45,59
Investitionstätigkeit		
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	0,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		0,00
Finanzierungstätigkeit		
+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	1.000,00
-	Auszahlungen an Gesellschafter	0,00
+	Aufnahme von Krediten	0,00
-	Tilgungen von Krediten	0,00
-	Gezahlte Zinsen	0,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		1.000,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		954,41

Veränderung des Finanzmittelfonds	
Finanzmittelfonds am 06.07.	0,00
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	954,41
Finanzmittelfonds am 31.08.	954,41

Anhang U – Unterschriften

Hamburg, den 8. Oktober 2015

reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG
Karsten Reetz, Geschäftsführer der Komplementärin

reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG
Carsten Diettrich, Geschäftsführer der Komplementärin

reconcept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

reconcept auf Facebook

reconcept auf Twitter

reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
Cuxhavener Straße 36 · 21149 Hamburg · Tel. 040 / 325 21 65 10 · Fax 040 / 325 21 65 69 · E-Mail reconcept07@reconcept.de · Internet www.reconcept.de